# **DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER** ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS: **ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN** 

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

4/2002 NR. APRIL 2002 117. JAHRGANG

# Entbehrlichkeit der handschriftlichen Unterzeichnung bei Vollstreckungsaufträgen an Gerichtsvollzieher

- Das Ende eines anachronistisch anmutenden Meinungsstreits spätestens ab 19. 7. 2001 -

Von Richter am Amtsgericht Dr. Olaf Riecke, Hamburg

## I. Die gesetzliche Normierung als Ausgangspunkt

In den §§ 753, 754 ZPO ist lediglich geregelt, dass der Gläubiger wegen der Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen kann und dass in dem schriftlichen oder mündlichen Auftrag zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung die Beauftragung des Gerichtsvollziehers liege.

Hieran hat sich insbesondere durch die zweite Zwangsvollstreckungsnovelle nichts geändert. Weiterhin ist die Erteilung eines Vollstreckungsauftrages an keine Form gebunden (vgl. § 4 Ziff. 1 S. 1 GVGA). Nach Nies (Praxis der Mobiliarvollstreckung, 1998, Kapitel IV Rdnr. 1 ff. sowie MDR 1999, 525) wäre ein Vollstreckungsauftrag auch durch Übergabe des Vollstreckungstitels und mündliche Beauftragung seitens des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten möglich.

So hieß es bereits im Beschluss des LG Berlin vom 15.7. 1975 (MDR 1976, 148) für den Offenbarungsantrag nach § 807 ZPO (damals war noch der Rechtspfleger zuständig), dass die Bestimmungen der ZPO für das Offenbarungsverfahren keine besonderen Formvorschriften enthielten.

## II. Bisheriger Streitstand

Vor der Entscheidung des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 5.4. 2000 (NJW 2000, 2340) jedenfalls aber vor Ablauf der Frist in der europäischen Richtlinie 1999/93/EG über elektronische Signaturen vom 13. 12. 1999 bzw. Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften in den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. 7. 2001 (Bundesgesetzblatt 2001 Teil I vom 18. 7. 2001), nämlich am 1. 8. 2001 stellte sich die Situation noch wie folgt dar:

#### a) Literaturauffassung

Dempewolf (MDR 1977, 801 ff.) vertrat die Auffassung, dass sowohl der Gläubiger-Antrag einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu erlassen als auch der Antrag den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden wirksam sind, wenn die Unterschrift des Gläubigers lediglich faksimiliert ist. Wenn kein Zweifel bestehe, dass es sich um einen ernstlich gewollten Antrag und nicht lediglich um einen Entwurf handele, sei die Unterschrift auch völlig entbehrlich. Derartige Zweifel seien bei einem vom Computer hergestellten Antrag niemals angebracht. Werden dagegen die Anträge "von Hand hergestellt" so würden die beigefügten Vollstreckungsunterlagen ebenfalls den Zweifel ausschließen.

Soweit die Möglichkeit eines Büroversehens bestehe, müsse ggf. durch den Adressaten/Gerichtsvollzieher Rückfrage gehalten werden, um sich damit Gewissheit zu verschaffen. An Spitzfindigkeiten dürfe der Rechtsschutz nicht scheitern.

Vollkommer (Rechtspfleger 1975, 419 ff.) setzt sich in einer Anmerkung zu LG Berlin MDR 1976, 148 mit den

Formerfordernissen eines Offenbarungsantrags auseinander und kommt u. a. zu der Feststellung:

"Fehlt ein gesetzlicher Formzwang so bedeutet dies nicht, dass sich der Rechtspfleger (heute Gerichtsvollzieher) endgültig mit überhaupt nicht oder nicht handschriftlich unterschriebenen Offenbarungsanträgen zufrieden geben müsste. Hat er im *Einzelfall* Zweifel, ob der Antrag vom Gläubiger ernstlich gewollt und nicht nur als Entwurf gedacht war, der versehentlich an das Gericht gelangt ist, so hat er beim Gläubiger bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigten rückzufragen. **Eine förmliche Nachholung der Unterschrift ist nicht erforderlich** (kein Formzwang!), eine formlose (z. B. fernmündliche) Bestätigung kann genügen um diese Zweifel auszuräumen. Ob bei Fehlen einer handschriftlichen Unterschrift eine Rückfrage beim Gläubiger veranlasst ist, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles."

Die Begründung für die Zulassung faksimilierter Unterschriften lautet wie folgt:

"Die Verantwortlichkeit des Namensträgers für den Antrag wird durch die Unterzeichnung mittels Faksimiliestempels nicht berührt. Die Missbrauchgefahr ist zwar bei der Zulassung vervielfältigter Unterschriften größer als bei handschriftlicher Unterzeichnung. Da sich aber die dem Antrag beizufügenden Zwangsvollstreckungsunterlagen (Vollstreckungstitel, Zustellungsurkunden, Pfändungsprotokolle) immer nur in der Hand des Gläubigers oder seines Verfahrensbevollmächtigten befinden werden, dürfte die Gefahr missbräuchlicher Antragstellung gleichwohl recht gering sein. Die Erwägungen zum Faksimiliestempel treffen auch auf sonst "vervielfältigte" Unterschriften entsprechend zu."

Kunz-Schmidt (NJW 1987, 1296/1298) bezeichnet die Argumente der Rechtsprechung zum Grundsatz der eigenhändigen Unterschrift als nicht zwingend. Dies gelte insbesondere dann, wenn die eigenhändige Unterschrift vom Gesetz nicht ausdrücklich angeordnet ist (vgl. OLG Saarbrücken NJW 1970, 434 ff.). Auch von der Rechtsprechung sei inzwischen anerkannt, dass der Grundsatz der eigenhändigen Unterschrift "abweichend vom Wortlaut des § 130 Nr. 6 ZPO" gefordert werde (vgl. BGH NJW 1985, 328/329).

Volmer (BB 1999, 1449) und Schmidt (BB 1999, 1125) halten die Unterscheidung zwischen Computerfax und herkömmlichen Telefax im Vorlagebeschluss des 11. Zivilsenats des BGH an den gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes (BB 1999, 656) für nicht gerechtfertigt.

Römermann/van der Moolen (BB 2000, 1640) vertreten in ihrer Anmerkung zur Entscheidung des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (NJW 2000, 2340 = BB 2000, 1645) die Auffassung das es entscheidend und damit auch genügend sei – in Anlehnung an BVerfGE 81, 32/36 – wenn sich aus dem Schriftstück allein oder in Verbindung mit den ihn begleitenden Umständen die Urheberschaft und der Wille, das Schreiben in den Verkehr zu bringen, hinreichend sicher ergeben ohne dass hierüber Beweis erhoben werden müsste.

Als allgemein gültiges Abgrenzungskriterium ist zur Erfüllung des Merkmals der Schriftlichkeit zumindest die Angabe des Ausstellernamens erforderlich. Die Beifügung des Namens sei aber etwas anderes als eine handschriftliche Unterzeichnung. Sie wird bei Einschaltung eines Verfahrensbevollmächtigten üblicherweise dann vorliegen, wenn dieser seinen Briefbogen verwendet und der Name des Verfassers zumindest unter den Text gesetzt wurde. Bei Verwendung moderner

Übertragungstechniken kann der Verfassername auch anderweitig übermittelt werden.

Düwell (NJW 2000, 3334) moniert zwar, dass die vom gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes zugelassene richterrechtliche Ausnahme von § 130 Nr. 6 ZPO nicht durch die Zeit- und Papierersparnis bei der Versendung per PC zu rechtfertigen sei. Gleichzeitig konzediert der Autor jedoch, dass selbst § 130 ZPO in der Neufassung wohl nur noch als Ordnungsvorschrift angesehen werden könne.

C. Müller (DGVZ 1993, 7) sieht dagegen einen schriftlich erteilten nicht handschriftlich unterzeichneten Vollstreckungsauftrag als juristisches "nullum" an. Gleichzeitig konzediert er allerdings, dass auch eine konkludente Auftragserteilung in der Zusendung der Vollstreckungsunterlagen gesehen werden könne. Hierbei sei das Handeln der Gläubigerseite im Gesamtzusammenhang auszulegen.

Schwachheim (NJW 1999, 621 ff.) vertritt zum "Computerfax" die Auffassung, dass dieses nichts anderes sei als ein elektronischer Faksimilie-Stempel (BGH NJW 1998, 3649/3650). Er spricht gar von einer als Telefax im herkömmlichen Sinne getarnte elektronische Übermittlungsvariante, wobei deren Anerkennung zur Aufgabe des Schriftformerfordernisses führe. Jedenfalls für bestimmende Schriftsätze hält Schwachheim die bisher zugelassene Möglichkeit des Telefaxes für ausreichend.

#### b) Rechtsprechung

Das Amtsgericht Groß-Gerau hat schon mit Beschluss vom 15. 3. 1975 (Anwaltsblatt 1975, 240) es als nicht erforderlich angesehen, dass der Gläubiger oder sein Anwalt die Antragschrift zur Abgabe der Offenbarungsversicherung unterzeichnet. Das Gericht stützt sich insoweit auf die Rechtsprechung des OLG Saarbrücken (NJW 1970, 434). Eine Anwendung der §§ 126, 127 BGB im Verfahrensrecht sowie der Regelung des § 130 Nr. 6 ZPO als Norm ausschließlich für das Erkenntnisverfahren wird für das Vollstreckungsverfahren abgelehnt. Denn entscheidend sei, welcher Grad von Formstrenge im achten Buch der ZPO (Zwangsvollstreckung) sinnvollerweise zu fordern ist (vgl. BVerfG NJW 1963, 755).

Das LG Berlin (MDR 1976, 148) dagegen ist der Auffassung, dass die Gründe, die für die eigenhändige Unterschrift bei bestimmenden Schriftsätzen sprechen in gleicher Weise für das Offenbarungsantragsverfahren Geltung hätten. Die eigenhändige Unterschrift schaffe am ehesten Klarheit darüber, ob nur ein *Entwurf oder eine vollwirksame Erklärung* vorliege. Vom Grundsatz der Eigenhändigkeit der Unterschrift macht das Gericht jedoch Ausnahmen wenn durch unmissverständliche Äußerungen erkennbar ist, dass der Gläubiger oder sein Verfahrensbevollmächtigter einen Offenbarungsantrag und keinen Entwurf hat einreichen wollen. Das Gericht schließt sich ausdrücklich der weniger strengen Auffassung des BFH (NJW 1974, 1582)und des Bundesverwaltungsgerichts (NJW 1974, 1263) an.

Das LG München hat mit Beschluss vom 26. 10. 1982 (DGVZ 1983, 57) die Auffassung vertreten, ein schriftlich erteilter Vollstreckungsauftrag müsse vom Auftraggeber unterschrieben sein; ein Faksimilie-Stempel genüge nicht. Darauf dass ein Antrag auch mündlich gestellt werden könne, käme es nicht an. Denn dann stünde ja fest, wer den Antrag gestellt habe

Das Amtsgericht Aachen hat mit Beschluss vom 5. 9. 1983 (DGVZ 1984, 61) lediglich in einem Hinweis die Auffassung vertreten, dass ein Faksimilie-Stempel nicht ausreiche.

Das Amtsgericht Augsburg stellte mit Beschluss vom 28. 3. 1988 (DGVZ 1989, 75) fest, dass der Antrag zwar formfrei sei, wenn der Gläubiger sich aber für die schriftliche Form entscheide, so müsse er den Antrag auch unterzeichnen (§§ 126, 127 BGB).

Das Amtsgericht Coburg vertrat mit Beschluss vom 29. 9. 1993 (DGVZ 1994, 62) die Auffassung, dass ein Faksimile-Stempel den Zweck der Unterschrift auf einem schriftlichen Vollstreckungsauftrag nicht ersetzen könne. Allein durch die handschriftliche Unterschrift des Auftraggebers werde erkennbar gemacht von wem der Auftrag stammt und wer die Verantwortung hierfür trägt. Auch der Hinweis auf die zugelassene maschinelle Bearbeitung im Mahnverfahren vermöge an dieser Beurteilung nichts zu ändern.

Das Landgericht Coburg hat mit Beschluss vom 26. 11. 1993 (DGVZ 1994, 62/63) die Entscheidung des Amtsgerichts bestätigt. Für die schriftliche Auftragserteilung lässt es allerdings Telegramme, Telebriefe oder EDV-Übermittlung ausreichen. Maßgeblich sei, dass die Übertragungswege sich zurückverfolgen ließen, so dass über die Authentizität des Urhebers eine genügende Sicherheit besteht. Diese genügende Sicherheit sei bei drucktechnisch hergestellten Unterschriften nicht gegeben.

Das LG Ingolstadt äußerte sich im Beschluss vom 7. 3. 1994 (DGVZ 1994, 92) dahingehend, dass gerade in Massenbeitreibungsverfahren die mit EDV- Programmen bearbeitet würden, ein Büroversehen nicht auszuschließen sei. Andererseits müsse für den Gerichtsvollzieher gewährleistet sein, dass keine Zweifel am Inhalt des Vollstreckungsauftrages bestehen. Dieses strenge Formerfordernis diene gerade auch dem Schutz des Gerichtsvollziehers; der Gläubiger bzw. dessen Bevollmächtigter dürften ihren Bürobetrieb nicht zu Lasten des Gerichtsvollziehers vereinfachen. Dieser Rechtsprechung ist nun das Amtsgericht Melsungen mit Beschluss vom 8. 12. 2000 (Aktenzeichen 1 M 1169/2000; vgl. auch Hesselbein, Vollstreckung effektiv Heft 4/2001, Seite 51) entgegengetreten.

In der Entscheidung heißt es u. a.:

"Jedoch sind im Hinblick auf Sinn und Zweck des Schriftlichkeitserfordernisses im Rahmen des Prozessrechts Ausnahmen zu machen.

Es entspricht der langjährigen Entwicklung, die dem technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Telekommunikation Rechnung trägt, die Übermittlung von Schriftsätzen auch auf elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichts zuzulassen.

... der alleinige Zweck der Schriftform, die Rechtssicherheit und insbesondere die Verlässlichkeit der Eingabe zu gewährleisten ist im Falle einer eingescannten Unterschrift gewahrt. Entspricht ein Schriftstück inhaltlich den prozessualen Anforderungen, so ist die Person des Erklärenden in der Regel dadurch eindeutig bestimmt, dass seine Unterschrift eingescannt ist. Auch der Wille, einen solchen Schriftsatz dem Gerichtsvollzieher zuzuleiten, kann in der Regel nicht ernsthaft bezweifelt werden. Dies insbesondere dann nicht, wenn ... mit dem Antrag zur Zwangsvollstreckung zugleich eine vollstreckbare Ausfertigung zu Händen des Gerichtsvollziehers gereicht wird ... Der gemeinsame Senat hat im Beschluss vom 5. 4. 2000 (NJW 2000, 2340) entschieden, dass in Prozessen mit Vertretungszwang bestimmende Schriftsätze formwirksam mit elektronischer Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift ... vermittelt werden können. Etwas anderes kann auch hier nicht gelten. Wenn bereits per elektronischer Datenübertragung übermittelte Schriftsätze mit eingescannter Unterschrift der Form genügen, muss dieses Erfordernis bei einer körperlichen Übermittlung mit eingescannter Unterschrift erst recht gelten. Die anders lautende Ansicht des LG München und des LG Coburg entspricht nicht dem heutigen Stand der Technik und des Fortschritts, der mittlerweile auch Bereiche der Justiz und der Gerichte erreicht hat."

#### III. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Bereits in der Bundestagsdrucksache vom 14. 12. 2000 (14/4987) heißt es unter der Überschrift "Zielsetzung", dass die grundsätzlich auf das Medium "Papier" fixierten Formen den Entwicklungen des modernen Rechtsgeschäftsverkehrs nicht ausreichend Rechnung trügen. Bei dem geplanten Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts … gehe es um die Anpassung des Privatrechts an die Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen, die sich für den elektronischen Rechtsverkehr aus der EG-Richtlinie vom 13. 12. 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und der EG-Richtlinie vom 8. 6. 2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr ergeben.

Seit 1. 8. 2001 gilt nunmehr das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. 7. 2001 (Bundesgesetzblatt 2001 Teil I vom 18. 7. 2001, Seite 1542 ff.). Das Gesetz sieht in § 126 b BGB die neue Textform vor und lautet wie folgt:

"Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden."

Damit wurde die Regelung des Entwurfs (BT-DS 14/4987 Seite 5) geringfügig modifiziert und eingeengt. Ursprünglich war nicht einmal die "Nachbildung der Namensunterschrift" im Gesetzesentwurf vorgesehen.

§ 126 a BGB regelt nunmehr die Ersetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform durch elektronische Form für entsprechend formbedürftige Rechtsgeschäfte. Hierdurch sollen die Funktionen der Schriftform erreicht werden nämlich, Abschluss-, Perpetuierungs-, Identitäts-, Echtheits-, Verifikations-, Beweis- und Warnfunktion (vgl. BT-DS 14/4987 Seite 16 ff.).

Durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. 7. 2001 wurde auch die Zivilprozessordnung wie folgt geändert: § 130 Nr. 6 ZPO lautet nunmehr:

"... die Unterschrift der Person, die den Schriftsatz verantwortet, bei Übermittlung durch einen Telefaxdienst (Telekopie) die Wiedergabe der Unterschrift in der Kopie".

Neu eingefügt ist § 130 a ZPO über die elektronischen Dokumente. § 130 a I lautet jetzt:

"Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen"

#### IV. Bewertung

Da die Zwangsvollstreckung nicht von Amts wegen erfolgt, muss der Gläubiger den "Auftrag zur Zwangsvollstreckung" (§ 754 ZPO) erteilen. Selbst wenn man auf Anträge/Aufträge in der Zwangsvollstreckung die Vorschrift über bestimmende Schriftsätze (§ 130 Nr. 6 ZPO) anwendet, ist doch zu berücksichtigen, dass aufgrund der umzusetzenden EGRichtlinie 1999/93 EG jedenfalls ab 19. 7. 2001 auch das Computerfax – und zwar ohne digitale Signatur – den gesetzlichen Anforderung genügt.

In neueren ZPO-Kommentaren findet man Formulierungen wie "das Telefax ist fristwahrend", BVerfG MDR 2000, 838. Das gilt auch bei einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift OGB NJW 2000, 2340 (vgl. *Baumbach* pp. ZPO 59). Auflage § 129 Rdnr. 44).

Die Entscheidung des OGB vom 5. 4. 2000 hat dazu geführt, dass selbst die Klagerhebung durch PC-Fax als zulässig angesehen wurde. So hat etwa das Finanzgericht Hamburg im Zwischenurteil vom 21. 11. 2000 (NJW 2001, 992) darauf hingewiesen, dass bei Ausdruck der empfangenen Mitteilung nicht mehr festgestellt werden könne, wann und wie der Namenszug zunächst eingescannt und anschließend in die entsprechende Datei kopiert wurde. Über die Authentizität des Schriftstückes und die Person seines Verfassers und Absenders kann ein so hergestellter Schriftsatz keinen stärkeren Beweis erbringen als ein Schriftsatz ohne "Unterschrift" aber mit erkennbarem Verfassernamen. Die Erfüllung der gesetzlichen Schriftform, zu der grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift gehöre, könne nicht deshalb verneint werden weil sie aufgrund des verwendeten Kommunikationsmittels eine eigenhändige Unterschrift nicht tragen kann, da das Originalschriftstück bei dem Empfänger nicht eingeht.

Nach Auffassung des OLG Zweibrücken (DGVZ 2001, 117 ff.) ist dem Schriftformerfordernis jedenfalls dann genüge getan, wenn durch spätere unterzeichnete Schreiben auf die nicht unterzeichnete Rechtsmittelschrift Bezug genommen wird. Damit wird deutlich, dass auch von den Vertretern, die das Schriftformerfordernis postulieren, als ausreichend angesehen wird, wenn durch sonstige Umstände die Urheberschaft und Ernsthaftigkeit des Antrags dokumentiert wurden. Eine Neuvornahme des Antrags ist nicht erforderlich.

Auch im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit wird die Einlegung des Rechtsmittels der Berufung mittels BTX-Mitteilung seit Jahren als formgerecht angesehen. Durch Textverarbeitung erstellte mittels Telefaxmodem übermittelte Telefaxschriftsätze wahren danach die Schriftform selbst dann, wenn sie keine eigenhändige Unterschrift erhalten (vgl. Schmittmann, CR 1997, S. 217/218).

Schon wesentlich früher hat das OLG Frankfurt in Angelegenheit der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (hier: WEG-Verfahren) die Auffassung vertreten, dass die sofortige Beschwerde nicht notwendig vom Beschwerdeführer oder seinem Verfahrensbevollmächtigten unterzeichnet sein muss sondern es genüge, wenn aus der Schrift unter Berücksichtigung ihres gesamten Inhalts und ihrer äußeren Beschaffenheit die Person des Erklärenden und sein Wille, Beschwerde einzulegen, mit ausreichender Sicherheit hervor ging.

Nicht einmal eine Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht bedarf der handschriftlichen Unterzeichnung in jedem Fall (vgl. BVerfG NJW 1963, 755 Leitsatz a).

In der weiteren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 11. 2. 1987 (MDR 1987, 728/729) Bedenken geäußert, ob der Gesetzgeber beim heutigen Stand der Nachrichtenübermittlungstechnik noch berechtigt wäre,

die Begründung von Rechtsmitteln durch Fernschreiben generell für unzulässig zu erklären. Jedenfalls sei den Gerichten eine solche Gesetzesauslegung versagt.

Auch die Argumente der älteren Rechtsprechung überzeugen nicht (mehr). Lässt man das Compu-Fax in Verbindung mit der Übersendung der Vollstreckungsunterlagen nicht zumindest als konkludente wirksame Auftragserteilung zu, so wird zumindest der Beweiswert eines unterschriebenen Papiers weit überschätzt. Manchem beanstandenden Gerichtsvollzieher dürfte z. B. nicht geläufig sein, dass eine Willenserklärung im Namen eines anderen "mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnet" werden darf (herrschende Meinung vgl. BGHZ 45193/196: Hatte der unter falschen Namen Handelnde Vertretungsmacht, so wird der Namensträger aus dem Geschäft berechtigt und verpflichtet ...) lediglich bei formbedürftigen Erklärungen muss die Vertretung in der Urkunde überhaupt zum Ausdruck kommen (vgl. Mü-Ko BGB AT 4. Auflage § 164 Rdnr. 37). Macht man also ernst mit der Auffassung, dass die Erteilung eines Vollstreckungsauftrages an keine Form gebunden ist, darf ein wirksam bevollmächtigter mit dem Namen des Vollmachtgebers unterzeichnen. Dies bedeutet wiederum, wenn man die Form des Compu-Faxes nicht zulässt, müsste es auch genügen, wenn ein wirksam bevollmächtigter Auszubildender massenweise Vollstreckungsanträge eines Großgläubigervertreters unterzeichnet. Damit würde keine größere Rechtssicherheit für den Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Ernsthaftigkeit des Vollstreckungsantrages bewirkt werden.

Ein weiteres Praxisargument spricht gegen das Verlangen einer (eigenhändigen) Unterschrift. Nahezu sämtliche Entscheidungen die zwischen sog. Paraphen und wirksamen Unterschriften abgrenzen, führen nach Schneider zu einer "grotesk anmutenden Diskussion" und der Gefahr für die Richter "sich lächerlich zu machen" (vgl. Schneider, Die Klage im Zivilprozess 2000, Rdnr. 534 sowie etwa jüngst OLG Düsseldorf ZMR 2000, 91/92 zur Abgrenzung zwischen Unterschrift und Paraphierung). Bereits ein Blick in die gängige Kommentarliteratur zeigt, wie wenig dem Gerichtsvollzieher in seiner Praxis die Unterschrift nützen wird. Sie muss nämlich nicht unbedingt lesbar sein, wenngleich wenigstens einige Buchstaben andeutungsweise erkennbar sein sollen. Erforderlich ist allerdings ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lässt (vgl. BGH NJW 1997, 3380/3381 sowie Mü-Ko, BGB Allgemeiner Teil, § 126 Rdnr. 17). Wenn man davon ausgeht, dass der Gerichtsvollzieher den auswärtigen Großgläubigervertreter nicht kennt - zumindest nicht sämtliche Mitarbeiter in der Großkanzlei – dürfte nahezu jeder "individuelle Schriftzug" vom Gerichtsvollzieher erst einmal als Unterschrift zu akzeptieren sein.

Auch in anderen Rechtsgebieten hat man bereits seit längerem den technischen Entwicklungen Tribut gezollt. So hieß es bis zum 31. 8. 2001 in § 8 MHRG:

"Hat der Vermieter seine Erklärungen nach  $\S\S 2-7$  MHRG mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt, so bedarf es nicht seiner eigenhändigen Unterschrift."

Das Wegfallen dieser Vorschrift im Rahmen der Mietrechtsreform hat nicht dazu geführt, dass nun etwa das Unterschriftserfordernis wieder auflebt, sondern vielmehr wurden die MHRG-Vorschriften insgesamt aufgehoben zum Teil ins BGB-Mietrecht überführt, während § 8 MHRG wegen der Neuregelung in § 126 b BGB (Erklärung in Textform) überflüssig wurde.

Auch wenn man die Frage supranational betrachtet entfällt das Erfordernis einer Antragsunterschrift. So hat bereits der BGH (NJW 1995, 2034/2036) entschieden, dass selbst bei Fehlen eines deutschen Umsetzungsgesetzes eine EG-Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist im Rahmen der Rechtsprechung berücksichtigt werden könne. Das OLG Schleswig (ZMR 1996, 254 = WuM 1996, 85), hat im Rahmen eines Rechtsentscheids vom 27. 3. 1995 festgestellt, dass eine EG-Richtlinie zwar noch nicht in deutsches Recht umgesetzt worden, für die Rechtsprechung bei der Auslegung des deutschen Rechts aber bereits beachtlich sei. Dies trifft hinsichtlich der Unterschrift für die EG-Richtlinie 1999/93/EG zu, und zwar für den Zeitraum zwischen 19.7. 2001 und 31.7. 2001. Ab 1. 8. 2001 gilt die sog. Textform, d. h. der Abschied von der eigenhändigen Unterschrift ist auch vom Gesetzgeber weitgehend vollzogen worden. Die Textform soll gerade die eigenhändige Unterschrift der erklärenden Person in bestimmten Fällen entbehrlich machen. Bei der Textform bedarf es im Unterschied zur ebenfalls neuen elektronischen Form keiner elektronischen Signatur. Wenn nach § 754 ZPO – um zum Ausgangspunkt der Frage zurückzukommen - sowohl mündliche als auch schriftliche Anträge zulässig sind, muss auch ein Antrag in Textform genügen. Trotzdem sollte der Gläubiger auf die eingescannte Unterschrift nun nicht völlig verzichten, da § 126 b BGB im Vermittlungsausschuss noch durch die Einfügung "Nachbildung einer Namensunterschrift oder anders" ergänzt wurde.

#### Fazit:

- 1. Die von Teilen der Literatur und vor allen Dingen in der älteren Rechtsprechung aufgestellten formellen Hürden (Unterschrift) beim Vollstreckungsauftrag bewirken keine größere Sicherheit was die Ernsthaftigkeit und die Urheberschaft des Gläubigers/Auftraggebers angeht.
- 2. Die Entscheidung des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (NJW 2000, 2340), die EG-Richtlinie 1999/93/EG sowie die gemäß § 126 b BGB eingeführte Textform eröffnen zumindest nunmehr spätestens ab 19. 7. 2001 die Möglichkeit der Antragsabfassung als Compu-Fax mit eingescannter Unterschrift, da § 754 ZPO keine Schriftform festlegt, mündliche und konkludente Antragstellung zulässt und die Antragstellung in Textform den Auftraggeber/ Gläubiger allemal besser erkennen lässt als dies bei einer konkludenten Antragstellung möglich wäre.

# Die eidesstattliche Versicherung bei mehreren Gläubigern

Von Dr. Andreas Viertelhausen\*)

Im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung tritt immer wieder die Situation ein, dass mehrere Gläubiger gleichzeitig, jedoch unabhängig von einander das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gegen den gleichen Schuldner betreiben. Dabei ist dann umstritten, gegenüber wem der Gläubiger sich offenbaren muss und was danach in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wird<sup>1</sup>).

Ziel dieses Aufsatzes ist es, die vertretenen Ansichten unter Abwägung der vorgebrachten Argumente übersichtlich darzustellen. Dazu ist erforderlich, danach zu unterscheiden, ob der Schuldner die eidesstattliche Versicherung vor (I.) oder nach seiner Verhaftung (II.) abgibt. Hieraus ergeben sich dann Folgerungen für die Eintragungen (III.) und Löschungen (IV.) im Schuldnerverzeichnis.

## I. Eidesstattlicher Versicherung vor der Verhaftung

In den Fällen der §§ 807, 836 und 883 Zivilprozessordnung (ZPO) richtet sich die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach den §§ 899–915 h ZPO. Seit dem 1. 1. 1999 ist gem. § 899 ZPO der Gerichtsvollzieher für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig²). Für die Finanzverwaltung als Gläubiger ist die Offenbarungsversicherung in § 284 Abgabenordnung (AO) geregelt. Diese Norm verweist auf die §§ 899, 901, 902, 904–906, 909 I 1, II, 910

Aber nicht nur in Insolvenzfällen kommt es häufig vor, dass ein Schuldner zahlreiche Gläubiger hat, die unabhängig voneinander die eidesstattliche Versicherung begehren. Dabei muss zunächst festgehalten werden, dass das Vollstreckungsrecht der ZPO keine ausdrücklichen Regelungen für eine Mehrheit von Verfahren kennt<sup>6</sup>). Die §§ 899–915 h ZPO selbst sprechen nur von "dem Gläubiger" bzw. "einem Gläubiger"<sup>7</sup>). Hieraus wird teilweise geschlossen, dass der Schuldner die Offenbarungsversicherung nicht für mehrere Gläubiger abgeben könne. Anders als im Gesamtvollstreckungsverfahren seien in der Einzelzwangsvollstreckung die Prozessrechtsverhältnisse streng zu trennen<sup>8</sup>). Etwas anderes

und 913–915 h ZPO³). Für die Finanzverwaltung wird die eidesstattliche Versicherung nicht durch den Vollziehungsbeamten, sondern durch den Innendienst der dem Finanzamt zugeordneten Vollstreckungsstelle abgenommen, § 284 V 1 AO⁴). Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird die Einzelzwangsvollstreckung und damit auch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu Gunsten eines Insolvenzgläubigers gem. § 89 I Insolvenzordnung unzulässig. Zu dem gleichen Ergebnis können die §§ 21 II Nr. 3 und 88 InsO im Vorfeld des Insolvenzverfahrens führen⁵).

<sup>\*)</sup> Regierungsrat z.A., Sachgebietsleiter im FA Wetzlar und Gastdozent an der Bundesfinanzakademie; Veröffentlichungsübersicht unter www.andreas.viertelhausen.de.vu; siehe auch: *Viertelhausen*, Einzelzwangsvollstreckung während des Insolvenzverfahrens, Hamburg 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (331); Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (89).

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Siehe hierzu ausführlich: *Viertelhausen*, in: DGVZ 2000, S. 55–59.

<sup>3)</sup> Tipke/Kruse, AO, Stand: August 2001, Köln, § 284, Tz. 40.

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Zur Vollstreckung durch die Finanzverwaltung: *Viertelhausen*, in: InVo 2001, Heft 12/2001.

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Siehe hierzu ausführlich: *Viertelhausen*, in: JurBüro 2000, S. 6–10, und in: DGVZ 2001, S. 36–40.

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> LG Arnsberg, in: Rpfleger 1994, S. 76; *Brinkmann*, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (331); *Brinkmann*, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (90).

<sup>7)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (331).

<sup>8)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (333); Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (90); Gottwald, Zwangsvollstreckungsrecht, 2. A, Freiburg 1997, § 902, Rdnr. 6; Musielak/Voigt, ZPO, 2. A. München 2000, § 900, Rdnr. 15.

könne auch nicht aus § 168 GVGA geschlossen werden, da diese Norm nur einen unterschiedlichen Rang der Pfandrechte verhindern solle<sup>9</sup>).

Aus der Formulierung des Gesetzestextes läßt sich diese Schlussfolgerung jedoch nicht ziehen. Das Schweigen des Gesetzgebers ist hier nicht als Argument geeignet, da es in den Motiven keine Hinweise auf eine bewußte Nichtregelung der Gläubigermehrheit gibt. Außerdem ist es bei der Formulierung von Gesetzestatbeständen ein allgemein übliches Verfahren, Beteiligte und Parteien im Singular zu bezeichnen, ohne dass damit die Gültigkeit der Norm bei mehreren Beteiligten oder Parteien in Frage gestellt wird<sup>10</sup>). Der Hinweis auf die Gesamtvollstreckung greift ebenfalls nicht durch, da auch bei der Verwertung im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung zahlreiche Gläubiger beteiligt sein können.

Dennoch wird aus § 903 ZPO abgeleitet, dass der Schuldner immer nur eine eidesstattliche Versicherung abgeben müsse. Diese Norm solle den Schuldner davor schützen, mit einer Vielzahl von Offenbarungsverfahren überzogen zu werden. Ein Sammeln von Verfahren, um dann einen gemeinsamen Termin zur Abgabe festzulegen, sei deshalb unzulässig<sup>11</sup>). Der Wortlaut von § 903 ZPO zwingt jedoch nicht zu dieser Annahme. Die Norm entfaltet eine Sperrwirkung, die den Schuldner vor einer weiteren Abnahme schützt. Zu den Tatbestandsvoraussetzungen gehört jedoch, dass die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (noch) im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ausdehnung der Sperrwirkung auf den Zeitraum vor der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis kann der Norm nicht entnommen werden<sup>12</sup>).

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung dient dem Informationsinteresse aller Gläubiger, welche die Einzelzwangsvollstreckung gegenüber dem Schuldner betreiben. Entschließt sich der Schuldner zur Offenbarungsversicherung, so leistet er sie in Kenntnis aller darauf gerichteten Verfahren und somit für sämtliche Verfahren. Entgegenstehende Erklärungen des Schuldners sind unbeachtlich, weil sie im Widerspruch zu seinem tatsächlichen Verhalten stehen, das zu einer Information sämtlicher Gläubiger führt<sup>13</sup>).

Dennoch seien nach der Gegenansicht mehrere Offenbarungsversicherungen auch deshalb unzulässig, weil sonst § 903 ZPO durch die Verzögerung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis umgangen werden könnte<sup>14</sup>). Bei diesem Argument ist nicht erkennbar, weshalb das Vollstreckungsorgan ein Interesse an einer Verzögerung der Eintragung haben sollte. Aus Gründen des Gläubigerschutzes muss die Eintragung sogar möglichst zügig erfolgen. Wenn der Schuldner die Abgabe z. B. durch Rechtsbehelfe verzögert, so fällt es in seine Risikosphäre, dass sich in der Zwischenzeit die Verfahren häufen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb ein Gerichtsvollzieher mehrere Verfahren zur Abgabe

der eidesstattlichen Versicherung sammeln sollte, um den Schuldner die Möglichkeit abzuschneiden, nur wegen einer Forderung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen zu werden. Vorteile hieraus ergeben sich für den Gerichtsvollzieher nicht. Für den Schuldner hat die Abgabe für mehrere Gläubiger den Vorteil, dass er zahlreiche Nachbesserungswünsche durch eine umfassende und alle Gläubiger zufrieden stellende Auskunft vermeiden kann. Überdies ist zu berücksichtigen, dass dem Gläubiger sehr an einer zügigen Abgabe gelegen ist, um eine schnellstmögliche Befriedigung zu erlangen. Er wird deshalb kaum bereit sein, Verzögerungen durch das Sammeln von Verfahren hinzunehmen<sup>15</sup>).

Auch ist zu bedenken, dass es häufig nur deshalb zu einer Ansammlung von Verfahren kommt, weil der Schuldner nicht gleich im ersten Fall die Offenbarungsversicherung sofort abgibt. Es steht dem Schuldner frei, durch eine unverzügliche Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu erreichen, dass nur eine Forderung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen und somit die Sperrwirkung des § 903 ZPO ausgelöst wird. Wenn er diese vorteilhafte Möglichkeit ungenutzt lässt, ist kein Grund ersichtlich, weshalb er vor den nachteiligen Wirkungen bei der Abgabe für mehrere Gläubiger bewahrt werden sollte<sup>16</sup>). Es ist deshalb festzuhalten, dass mehrere Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zunächst zu mehreren gesonderten Verfahren führen<sup>17</sup>). Wenn dadurch keine unnötigen Verzögerungen entstehen, kann es jedoch zweckmäßig sein, einen gemeinsamen Termin zur Abgabe zu bestimmen<sup>18</sup>). Bei mehreren Aufträgen nimmt der Gerichtsvollzieher dann die eidesstattliche Versicherung für mehrere Gläubiger zugleich ab<sup>19</sup>).

Gegen diese Verbindung der Verfahren wird das Fehlen einer Rechtsgrundlage eingewandt. Die gleichzeitige Abgabe für mehrere Gläubiger sei nicht zulässig, weil die Zwangsvollstreckung keine Verbindung der selbständigen Vollstreckungsverfahren kenne<sup>20</sup>). Da § 147 ZPO eine Regelung für das Erkenntnisverfahren sei und überdies regelmäßig in einer Sache Entscheidungsreife vorliege, sei eine Verbindung der Verfahren auf diesem Weg unter dem Gesichtspunkt der Umgehung von § 903 ZPO bedenklich<sup>21</sup>). Hinzu komme, dass die Verbindung für die Vornahme einzelner Prozesshandlungen unzulässig sei <sup>22</sup>).

Dazu muss allerdings angemerkt werden, dass die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zwar in einem langwierigen Vollstreckungsverfahren eine von vielen Maßnahmen sein kann. Dies ist jedoch nicht zwangsläufig der Fall, da sie auch losgelöst von anderen Maßnahmen betrieben werden kann. Die Zulässigkeit der Abnahme für mehrere Gläubiger kann aber nicht von dem Zufall abhängen, in welchen Schrit-

<sup>9)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (333); Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (90).

<sup>10)</sup> LG Arnsberg, in: Rpfleger 1994, S. 76.

<sup>&</sup>lt;sup>11)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (332-333); Hornung, in: Rpfleger 1999, S. 33–36 (36).

<sup>&</sup>lt;sup>12)</sup> LG Arnsberg, in: Rpfleger 1994, S. 76; LG Stuttgart, in: Rpfleger 1996, S. 168–169 (168); *Stein/Jonas/Münzberg*, 21. A., Tübingen 1996, ZPO, 900, Rdnr. 24a.

<sup>&</sup>lt;sup>13)</sup> LG Arnsberg, in: Rpfleger 1994, S. 76; *Hornung*, in: Rpfleger 1995, S. 233–240 (234).

<sup>&</sup>lt;sup>14)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (333); Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (91).

<sup>15)</sup> LG Arnsberg, in: Rpfleger 1994, S. 76.

<sup>16)</sup> LG Arnsberg, in: Rpfleger 1994, S. 76.

 <sup>17)</sup> Baumbach/Hartmann, ZPO, 60. A., München 2002, § 900,
 Rdnr. 4; Hornung, in: Rpfleger 1999, S. 33–36 (36); Thomas/Putzo,
 ZPO, 23. A, München 2001, § 900, Rdnr. 4; Zöller/Stöber, ZPO, 22.
 A., Köln 2001, § 900, Rdnr. 43.

<sup>18)</sup> Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 900, Rdnr. 24a.

<sup>19)</sup> Thomas/Putzo, ZPO, § 900, Rdnr. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>20)</sup> Hornung, in: Rpfleger 1999, S. 33–36 (36); Lüke/Walchshöfer/ Eickmann, Münchener Kommentar zur ZPO, 2. A., München 2001, zitiert als: MünchKomm/Bearbeiter, § 902, Rdnr. 6; Musielak/Voigt, ZPO, § 900, Rdnr. 15; Zöller/Stöber, ZPO, § 900, Rdnr. 43.

<sup>&</sup>lt;sup>21)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (332-333); Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (90); Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 900, Rdnr. 24 b.

<sup>&</sup>lt;sup>22)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (332-333); Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (90).

ten ein einzelner Gläubiger das Zwangsvollstreckungsverfahren betreibt. In dieser Situation könnte ein Gläubiger allein durch die Wahl seiner Vollstreckungsschritte andere Gläubiger von der eidesstattlichen Versicherung ausschließen.

Weiter wird von der Gegenauffassung vorgetragen, durch die Verbindung der Verfahren werde die Anzahl der Forderungen beeinflusst, die der Schuldner befriedigen müsste, um § 915 a II Nr. 1 ZPO herbeizuführen. Die Verbindung sei aus diesem Grund ebenfalls unzulässig<sup>23</sup>). Hiergegen spricht, dass es der Schuldner erst gar nicht zu einer Verbindung kommen lassen muss, in dem er gleich im ersten Verfahren die Offenbarungsversicherung abgibt. Er hat es demnach in der Hand, wie viele Forderungen er zur Löschung im Schuldnerverzeichnis befriedigen muss.

Bei einer Verbindung müsse ferner beachtet werden, dass für weitere eidesstattliche Versicherungen die Sperre des § 903 ZPO auch schon dann bestehe, wenn die Erstabgabe noch nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen sei<sup>24</sup>). Bei mehreren Verfahren in einem Termin könne der Schuldner eine Bestimmung treffen, in welchem Verfahren er das Vermögensverzeichnis vorlegen und versichern wolle<sup>25</sup>). Der Schuldner sei über die Möglichkeit zu belehren, dass er die eidesstattliche Versicherung nur in einem Verfahren seiner Wahl abgeben müsse, da er durch die zügige Befriedigung dieses einen Gläubigers eine vorzeitige Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 a II Nr. 1 ZPO erlangen könne. Das Wahlrecht und die Hinweispflicht würden sowohl bei Verfahren gem. § 900 I ZPO als auch nach Abs. 2 der Norm gelten<sup>26</sup>). Ein über § 915 a ZPO aufgeklärter Schuldner werde wohl nie freiwillig eine eidesstattliche Versicherung für mehrere Gläubiger abgeben. Übe der Schuldner trotz Aufklärung sein Wahlrecht nicht aus, so sei nach dem Prioritätsgrundsatz das älteste Verfahren auszuwählen, um Willkür zu verhüten<sup>27</sup>).

Dieses schuldnerfreundliche Wahlrecht mag zwar durchaus diskussionswürdig sein, es findet jedoch keine Stütze im Gesetzestext. Es kann weder aus § 903 ZPO noch aus anderen Regelungen der §§ 899 ff. ZPO abgeleitet werden, dass der Schuldner ein Wahlrecht hat, gegenüber welchem von mehreren Gläubiger er sich offenbaren will<sup>28</sup>). Überdies wird in der Rechtsprechung gerade deswegen die Verbindung von mehreren Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in entsprechender Anwendung von § 147 ZPO für zulässig gehalten, um die Gläubigerinteressen nicht über Gebühr durch § 903 ZPO zu beschneiden. Die Sperrwirkung des § 903 ZPO ist nicht betroffen. Der Schuldner muss nach wie vor nur eine eidesstattliche Versicherung abgeben<sup>29</sup>). Dass die Sperrwirkung von § 903 ZPO erst dann ausgelöst wird, wenn der gesamte Tatbestand erfüllt ist, wurde bereits oben erläutert.

Die Schuldnerinteressen werden auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass er nun den Fragen mehrerer Gläubiger ausgesetzt ist, welche zu einer sehr detaillierten Aufschlüsselung

<sup>23)</sup> Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 900, Rdnr. 24b.

der Vermögensverhältnisse führen können. Auf der einen Seite ist der Schuldner auch einem Gläubiger gegenüber verpflichtet, seine Vermögensverhältnisse so ausführlich und vollständig wie möglich darzustellen. Zum anderen hat der Schuldner keine Möglichkeit, sich gegen zulässige Fragen des Gläubigers zur Wehr zu setzen, auch wenn dieser sehr intensiv von seinem Fragerecht Gebrauch macht. Das Fragerecht wird deshalb nicht durch die Anzahl der Gläubiger begrenzt, sondern vielmehr durch das Ziel des vollständigen Überblicks über die Vermögensverhältnisse des Schuldners. Überdies können auf diese Weise Nachbesserungsbegehren vermieden werden<sup>30</sup>).

Darauf wird erwidert, dass nur der Gläubiger ein Anwesenheits- und damit auch ein Fragerecht habe, für den die eidesstattliche Versicherung abgenommen werde. Da den Beteiligten keine Nachteile durch eine Verzögerung des Geschäftsganges entstehen dürften, seien andere Beteiligte hinsichtlich der dadurch entstandenen Vorteiles nicht schutzwürdig. Dies gelte auch für das Anwesenheitsrecht, wenn sich mehrere Verfahren angesammelt hätten<sup>31</sup>). Dieser Gesichtspunkt geht fehl, da es nach den obigen Ausführungen nur dann zu einem Sammeltermin kommt, wenn dadurch keine unnötigen Verzögerungen entstehen. Wenn aber keine Verzögerung vorliegt, fehlt es auch an den von der Gegenansicht skizzierten Vorteilen anderer Gläubiger.

Dass das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nur partei-öffentlich zu führen ist, steht einer Abnahme der eidesstattlichen Versicherung für mehrere Gläubiger nicht entgegen. Aus den §§ 915 b I 1, 915 III ZPO ist zu schließen, dass das Geheimhaltungsinteresse des Schuldners hinter den Gläubigerinteressen des dort genannten Adressatenkreises zurücktreten muss<sup>32</sup>). Wenn aber diese Gläubiger sowieso Einblick in die Vermögensverhältnisse erhalten, dann kann die Offenbarungsversicherung auch für sie mit abgegeben werden. Dies führt dann zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung für alle Beteiligten.

Dagegen würde es eine erhebliche Verzögerung für die Gläubiger mit sich bringen, wenn sie allein auf die Erteilung von Abschriften aus dem Schuldnerverzeichnis angewiesen wären. Dies gilt um so mehr, seit dem die Zuständigkeit zur Abnahme auf die Gerichtsvollzieher verlagert wurde, da sich hierdurch das Verfahren bis zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis verlängern kann. So sieht dann auch § 185 e der bundeseinheitlichen Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA³³) folgerichtig die Anträge mehrere Gläubiger

## II. Eidesstattliche Versicherung nach der Verhaftung

Auch im Falle der Verhaftung des Schuldners sind zahlreiche Varianten zur Abnahme der Offenbarungsversicherung denkbar. So könnte z. B. in jedem Verfahren ein Vermögensverzeichnis erstellt werden, wo ein Haftbefehl vollzogen wird<sup>34</sup>).

Da es nicht von der Zufälligkeit der Anzahl der Haftbefehle abhängen könne, wie viele Offenbarungsversicherungen abgegeben werden müssten, greife auch hier § 903 ZPO.

<sup>&</sup>lt;sup>24)</sup> MünchKomm/*Eickmann*, § 902, Rdnr. 6; *Musielak/Voigt*, ZPO, § 900, Rdnr. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>25)</sup> Zöller/Stöber, ZPO, § 900, Rdnr. 43.

<sup>&</sup>lt;sup>26)</sup> Musielak/Voigt, ZPO, § 900, Rdnr. 15; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, § 900, Rdnr. 24a.

<sup>&</sup>lt;sup>27)</sup> Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 900, Rdnr. 24a.

<sup>&</sup>lt;sup>28)</sup> LG Arnsberg, in: Rpfleger 1994, S. 76; *Hornung*, in: Rpfleger 1995, S. 233–240 (234).

<sup>&</sup>lt;sup>29)</sup> LG Stuttgart, in: Rpfleger 1996, S. 168–169 (168).

<sup>&</sup>lt;sup>30)</sup> LG Stuttgart, in: Rpfleger 1996, S. 168–169.

<sup>31)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (93).

<sup>32)</sup> LG Stuttgart, in: Rpfleger 1996, S. 168–169 (168).

<sup>33)</sup> In der zurzeit geltenden Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>34)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (331–332); Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (89–90).

Danach müsse der verhaftete Schuldner ebenfalls nur einmal die eidesstattliche Versicherung abgeben. Lediglich in diesem Verfahren erfolge die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Weitere Verfahren seien gem. § 903 ZPO unzulässig<sup>35</sup>). Der Schuldner könne sogar einen Gläubiger wählen, der nicht die Verhaftung erwirkt habe<sup>36</sup>). Wegen der Folgen der Offenbarungsversicherung für das Schuldnerverzeichnis und § 903 ZPO müsse der Schuldner auch hier über sein Wahlrecht belehrt werden<sup>37</sup>). Weigere sich der offenbarungswillige Schuldner ein Verfahren zu benennen, so sei auch hier nach dem Prioritätsgrundsatz zu verfahren<sup>38</sup>).

Für ein Wahlrecht des Schuldners, welchem Gläubiger er die Offenbarungsversicherung abgegeben will, fehlt ebenso wie bei einem Bestimmungsrecht der Vollstreckungsorgane jegliche Rechtsgrundlage<sup>39</sup>). Weiterhin ist keine ausdrückliche Normierung zu Gunsten des Prioritätsgrundsatzes zu finden. Dessen Anwendung würde auch die Frage aufwerfen, wie Anträge zu behandeln sind, die zwar zuerst gestellt wurden, aber (noch) mit Fehlern behaftet sind.

Trotz dessen wird eingewandt, dass auch der verhaftete Schuldner sich nur in einem Verfahren offenbaren müsse, weil es in der Zwangsvollstreckung keine Verbindung von Verfahren gäbe und für die anderen Gläubiger bereits § 903 ZPO anwendbar sei<sup>40</sup>). Da der Schuldner die Wahl habe, statt der Offenbarungsversicherung bis zur gesetzlichen Grenze in § 913 ZPO die Haft zu verbüßen, könne er auch wählen, gegenüber wem er sich offenbaren wolle<sup>41</sup>). Zudem könne er durch Rechtsbehelfe gegen einzelne Vollstreckungsmaßnahmen das Offenbarungsverfahren wesentlich beeinflussen. Dadurch sei ihm das Wahlrecht auch faktisch nicht zu nehmen. Hinzu komme eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Gläubigergruppen, wenn die Offenbarungsversicherung nur zu Gunsten der Gläubiger abgegeben werde, die einen Haftbefehl erwirkt hätten<sup>42</sup>).

Aus der Möglichkeit, statt der Offenbarungsversicherung bis zur gesetzlichen Grenze in § 913 ZPO die Haft zu verbüßen, ist kein Wahlrecht des Schuldners zu folgern, gegenüber welchem Gläubiger er die eidesstattliche Versicherung abgibt<sup>43</sup>). Auch der verhaftete Schuldner muss vielmehr die eidesstattliche Versicherung für alle Gläubiger abgeben<sup>44</sup>). Bei verbundenen Verfahren könnte er auf andere Weise auch gar nicht die Folge des § 902 II ZPO herbeiführen<sup>45</sup>). Auch haben alle Gläubiger, welche die Haftvollstreckung erwirkt haben, ein Anwesenheitsrecht bei der Abnahme<sup>46</sup>). Eine un-

<sup>35)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (332–333); Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (90–91); Gottwald, § 902, Rdnr. 6; Stein/Jonas/Münzberg, § 902, Rdnr. 1 b.

gerechtfertigte Benachteiligung anderer Gläubiger entsteht nicht, weil der unterschiedliche Stand des Offenbarungsverfahrens ein taugliches Kriterium zur Differenzierung der Folgerungen bei den Gläubigern ist.

Als Schlussfolgerung zieht die Gegenansicht teilweise ferner, dass durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für die in anderen Verfahren ergangenen Haftbefehle wegen § 903 ZPO die Voraussetzung entfalle und sie aufzuheben seien<sup>47</sup>). Dieser Auffassung kann nicht entsprochen werden. Gibt der Schuldner die eidesstattliche Versicherung ab, so ist ein in einem anderen Verfahren ergangener Haftbefehl nicht automatisch aufzuheben. Es entfällt lediglich die Vollziehbarkeit. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Anordnung der Haft ursprünglich rechtmäßig war<sup>48</sup>). Allerdings stellt sich diese Frage nach der hier vertretenen Ansicht gar nicht. Vielmehr wirkt die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für alle diese Verfahren, da sich der Schuldner sonst in Widerspruch zu seinem tatsächlichen Handeln stellen würde<sup>49</sup>).

#### III. Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis

Für die Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis sind § 915 ZPO und die Verordnung über das Schuldnerverzeichnis<sup>50</sup>) maßgebend. Dabei stellt § 915 I ZPO darauf ab, ob die eidesstattliche Versicherung abgegeben oder die Haft nach § 901 ZPO angeordnet wurde. Die fehlerhafte Führung des Schuldnerverzeichnisses kann Amtshaftungsansprüche begründen<sup>51</sup>). Das Schuldnerverzeichnis nennt den oder die Gläubiger, die den Auftrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt bzw. den Antrag auf Anordnung der Haft gestellt haben<sup>52</sup>). Für die Haft ist demnach nicht entscheidend, ob der Schuldner auf Grund eines oder mehrerer Haftbefehle vorgeführt wird. Entscheidend ist die Anordnung nach § 901 ZPO. Eingetragen wird demnach jeder Haftbefehl, der nicht später auf einen Rechtsbehelf hin aufgehoben wurde<sup>53</sup>).

Hiergegen wird vorgebracht, es könne anders als bei den Haftbefehlen hinsichtlich der Offenbarungsversicherung nur zu einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis kommen, da eine Abnahme für mehrere Gläubiger nicht in Betracht komme. Dies gelte auch dann, wenn mehrere Haftbefehle vorliegen würden und der Schuldner sich offenbaren wolle<sup>54</sup>). Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zwinge zu einer solch engen Auslegung des § 915 ZPO. Habe der Schuldner jedoch zweimal die eidesstattliche Versicherung, z. B. vor dem Gerichtsvollzieher und vor der Vollstreckungsstelle des Finanzamtes abgegeben, ohne dass beide hiervon Kenntnis gehabt hätten, und habe er sich im zweiten Verfahren nicht auf § 903 ZPO berufen, so seien beide eidesstattli-

<sup>&</sup>lt;sup>36)</sup> Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 2. A., Köln 1997, § 902, Rdnr. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>37)</sup> Stein/Jonas/Münzberg, § 902, Rdnr. 1 b.

<sup>&</sup>lt;sup>38)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (332–333); Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (90–91); Gottwald, § 902, Rdnr. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>39)</sup> *Hornung*, in: Rpfleger 1995, S. 233–240 (234); *Zöller/Stöber*, ZPO, § 902, Rdnr. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>40)</sup> MünchKomm/*Eickmann*, § 902, Rdnr. 6; *Musielak/Voigt*, ZPO, § 902, Rdnr. 7, § 900, Rdnr. 15 und § 915, Rdnr. 3.

PO, § 902, Rdnr. 7, § 900, Rdnr. 15 und § 915, Rdnr. 3.

41) Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (333–334).

<sup>42)</sup> *Brinkmann*, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (90–91).

<sup>&</sup>lt;sup>43)</sup> LG Arnsberg, in: Rpfleger 1994, S. 76; *Hornung*, in: Rpfleger 1995, S. 233–240 (234).

<sup>&</sup>lt;sup>44)</sup> Hornung, in: Rpfleger 1995, S. 233–240 (234); Wieczorek/ Schütze/Storz, ZPO, 3. A., Berlin 1999, § 915, Rdnr. 18; Zöller/Stöber, ZPO, § 902, Rdnr. 6.

<sup>45)</sup> Stein/Jonas/Münzberg, § 902, Rdnr. 1 b.

<sup>46)</sup> Zöller/Stöber, ZPO, § 902, Rdnr. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>47)</sup> LG Hildesheim, in: NdsRpfleger 1964, S. 223–224 (223); *Musielak/Voigt*, ZPO, § 902, Rdnr. 7; *Zöller/Stöber*, ZPO, § 900, Rdnr. 43.

<sup>&</sup>lt;sup>48)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (92–93); Noack, in: MDR 1969, S. 524–527 (525); Stein/Jonas/Münzberg, § 902, Rdnr. 6; Wassermann, ZPO, Neuwied 1987, § 902, Rdnr. 6.

 $<sup>^{49)}</sup>$  LG Arnsberg, in: Rpfleger 1994, S. 76; Zöller/Stöber, ZPO,  $\S$  902, Rdnr. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>50)</sup> BGBl. 1994, Teil I, S. 3822–3827.

<sup>51)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (331–332).

<sup>&</sup>lt;sup>52)</sup> Baumbach/Hartmann, ZPO, § 915, Rdnr. 2; Hornung, in: Rpfleger 1995, S. 233–240 (234); Wieczorek/Schütze/Storz, ZPO, § 915, Rdnr. 18; Zöller/Stöber, ZPO, § 915, Rdnr. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>53)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (332); Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (89–90); Hornung, in: Rpfleger 1995, S. 233–240 (234).

<sup>&</sup>lt;sup>54)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (332–333); Musielak/Voigt, ZPO, § 915, Rdnr. 3.

che Versicherungen in das Schuldnerverzeichnis einzutragen. Überdies könne auch unter den Voraussetzungen des § 903 ZPO zu mehreren eidesstattlichen Versicherungen und damit auch zu mehreren Eintragungen kommen<sup>55</sup>).

Doch auch an dieser Stelle ist zu bedenken, dass sich aus dem Fehlen von Regelungen für eine Mehrheit von Verfahren und die Verwendung von "Gläubiger" im Singular bei den §§ 915-915 h ZPO ebenfalls nichts herleiten lässt. Es sprechen vielmehr sogar Gründe des Gläubigerschutzes für eine Eintragung sämtlicher Forderungen. Andernfalls hätte es der Schuldner durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wegen einer Minimalforderung in der Hand, die Sperrwirkung des § 903 ZPO herbeizuführen. Die Minimalforderung könnte er alsbald befriedigen, so dass er gem. § 915 a II Nr. 1 ZPO wieder aus dem Schuldnerverzeichnis gelöscht werden müsste. Dadurch könnte er eine nicht vorhandene Bonität vortäuschen. Die anderen Gläubiger wären gezwungen, das Schuldnerverzeichnis dauernd im Auge zu behalten und die kostenträchtige sowie oftmals langwierige Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung erneut zu betreiben. Durch diese Manipulationsmöglichkeiten wäre es dem Schuldner möglich, zumindest auf Zeit eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis immer wieder zu vermeiden. Auch, wenn das Schuldnerverzeichnis keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, läuft diese Vorgehensweise dem Zweck des Schuldnerverzeichnisses entgegen, den Geschäftsverkehr vor unzuverlässigen Schuldnern zu schützen<sup>56</sup>).

Dagegen wird angeführt, das Schuldnerverzeichnis solle vor allem potentielle Neugläubiger vor einem unzuverlässigen Schuldner warnen. Die aktuellen Vollstreckungsgläubiger hätten dagegen kein vom Gesetz geschütztes Interesse an der Vollständigkeit des Schuldnerverzeichnisses mehr<sup>57</sup>). Außerdem seien nur die Gläubiger einer Missbrauchsgefahr ausgesetzt, die nicht wegen eines Haftbefehles im Schuldnerverzeichnis eingetragen wären. Diesen sei es aber zumutbar, nach dem Wegfall der Sperrwirkung des § 903 ZPO erneut das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu betreiben<sup>58</sup>).

Gegen diese Gesichtspunkte muss ins Feld geführt werden, dass die Vollstreckungsgläubiger ein reges Interesse an einem möglichst vollständigen Schuldnerverzeichnis haben, um regelmäßig die Befriedigungsmöglichkeiten für ihre Forderungen überprüfen zu können. Unnötige und die Vollstreckungsorgane belastende Vollstreckungsversuche zur Aufklärung der Vermögenssituation können nicht vom Gesetzgeber gewollt sein. Vor einem Missbrauch des Offenbarungsverfahren schützt § 903 ZPO auch dann, wenn seine Sperrwirkung nicht über den Wortlaut der Norm hinausgeht. Außerdem wird diese Argumentationslinie bereits dadurch aufgebrochen, dass selbst die Gegenansicht in zahlreichen Fällen mehrere Offenbarungsversicherungen und damit auch mehrere Eintragungen zulässt. Damit kann hier festgehalten werden, dass das Schuldnerverzeichnis sowohl bei den eidesstattlichen Versicherungen als auch bei den Haftbefehlsanträgen mehrere Eintragungen enthalten kann.

## IV. Löschungen im Schuldnerverzeichnis

Die Löschungen im Schuldnerverzeichnis richten sich nach § 915 a ZPO. Die vorzeitige Löschung erfolgt gem.

§ 915 a II Nr. 1 ZPO nach der Befriedigung des das Verfahren betreibenden Gläubigers. Dazu gehören der Gläubiger, für den die eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde, und der oder die Gläubiger auf deren Antrag hin die Haft angeordnet wurde<sup>59</sup>). Weil der Schuldner sich zugleich in mehreren Verfahren offenbaren kann, müssen alle beteiligten Forderungen befriedigt werden, um die Eintragung der Offenbarung insgesamt zu beseitigen<sup>60</sup>). Unerheblich ist die Befriedigung der Gläubiger, die nicht am Verfahren beteiligt waren<sup>61</sup>).

Da ein Haftbefehl nicht deshalb aufgehoben wird, weil der Schuldner sich in einem anderen Verfahren offenbart hat, kommt es in dieser Situation nicht zur Löschung der Eintragung<sup>62</sup>). Die Eintragung der Haftanordnung wird demnach nur gelöscht, wenn sie sich als von Anfang an fehlerhaft herausstellt bzw. der Gläubiger befriedigt wird oder ein anderer Löschungsgrund vorliegt<sup>63</sup>). Sind mehrere Gläubiger eingetragen, so kann die Löschung in der Praxis durch Schwärzung der jeweiligen Aktenzeichen vorgenommen werden <sup>64</sup>).

#### V. Ausblick

Eine Entscheidung der Streitpunkte könnte eine beabsichtigte Änderung des § 185 e GVGA<sup>65</sup>) mit sich bringen. Der Entwurf sieht ein Wahlrecht des Schuldners vor, wonach er entscheiden kann, gegenüber welchem Gläubiger er sich offenbaren will. Trifft der Schuldner keine Entscheidung, so muss der Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung in dem Verfahren abnehmen, in dem zuerst die Abnahmevoraussetzungen vorlagen. Eine Verbindung der Verfahren wird ausgeschlossen<sup>66</sup>). Dieses Änderungsvorhaben begegnet erheblichen Bedenken, da der Schuldner keine Nachteile mehr befürchten muss, wenn er die Abgabe verzögert. Vielmehr hat er es in der Hand, durch geschicktes Taktieren die Gläubiger gegeneinander auszuspielen und nur mit einer Minimalforderung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen zu werden.

Die Schutzwirkung des Schuldnerverzeichnisses wird abgeschwächt. Hinzu kommt für die Gläubiger ein erheblicher Mehraufwand bei der Überwachung des Schuldners, wenn dieser durch die Befriedigung der Minimalforderung alsbald wieder aus dem Schuldnerverzeichnis gelöscht wird. Außerdem hat der vom Schuldner auserwählte Gläubiger einen Vorsprung gegenüber den anderen, die auf die Erteilung von Abschriften aus dem Schuldnerverzeichnis angewiesen sind. Wenn der Schuldner die eidesstattliche Versicherung ohne Verzögerungen abgibt, so kann er auch ohne eine Änderung der GVGA erreichen, dass er nur wegen einer Forderung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wird. Die Neufassung von § 185e GVGA ist deshalb nicht nur überflüssig, sondern wegen der Nachteile für den Gläubigerschutz sogar abzulehnen.

<sup>55)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89-93 (91-92).

<sup>&</sup>lt;sup>56)</sup> LG Arnsberg, in: Rpfleger 1994, S. 76.

<sup>&</sup>lt;sup>57)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (91).

<sup>&</sup>lt;sup>58)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (334–335).

<sup>&</sup>lt;sup>59)</sup> *Brinkmann*, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (334); *Brinkmann*, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (89–90); MünchKomm/*Eickmann*, § 915a, Rdnr. 10.

<sup>60)</sup> Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 915 a, Rdnr. 3; Wieczorek/Schütze/Storz, ZPO, § 915a, Rdnr. 15–16; Zöller/Stöber, ZPO, § 915 a, Rdnr. 8.

<sup>61)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (334).

<sup>&</sup>lt;sup>62)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (92-93); Münch-Komm/Eickmann, § 902, Rdnr. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>63)</sup> Brinkmann, in: Rpfleger 1994, S. 89–93 (92-93); Zöller/Stöber, ZPO, § 915a, Rdnr. 8.

<sup>64)</sup> *Brinkmann*, in: Rpfleger 1990, S. 331–335 (334).

<sup>65)</sup> Der zurzeit geltenden Fassung.

 $<sup>^{66)}</sup>$  Entwurf des Niedersächsischen Justizministeriums vom 14. 1. 2002, Az. 2344-204.184.

## RECHTSPRECHUNG

#### § 845 ZPO; § 178 GVGA

- 1. Die der Vorpfändung dienende Benachrichtigung des Drittschuldners muss die Forderung, deren Pfändung angekündigt wird, ebenso eindeutig bezeichnen wie die Pfändung der Forderung selbst.
- 2. Die rangwahrende Arrestwirkung der Vorpfändung beschränkt sich im Falle einer weitergehenden endgültigen Pfändung auf die vorgepfändeten Forderungen.

BGH, Urteil v. 8. Mai 2001 - IX ZR 9/99 -

#### Aus den Gründen:

Kurzfassung des Tatbestandes: Die Klägerin hatte der beklagten Bank am 29. 12. 1992 ein vorläufiges Zahlungsverbot zustellen lassen, mit dem wegen einer Forderung von 215 727,29 DM bezüglich der Ansprüche und Rechte der Schuldnerin gegen

(Anschrift und Bankleitzahl der Beklagten) - Kto.-Nr. 299511 -

gemäß § 845 ZPO die Pfändung angekündigt wurde, die am 21. Januar 1993 durch Zustellung eines entsprechenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgte.

Der gesamte Zahlungsverkehr der Schuldnerin (GmbH) wurde jedoch bei der beklagten Bank über ein Konto Nr. 2062388 abgewickelt. Von diesem Konto überwies die Beklagte am 13. Januar 1993 – zwischen Vorpfändung und Pfändung – einen Betrag von 265 411,33 DM auf das Privatkonto des Geschäftsführers und Mehrheitsgesellschafters der Schuldnerin.

Die Vorinstanzen haben die Klageforderung zugesprochen, weil die Beklagte am 13. Januar 1993 – zwischen Vorpfändung und Pfändung – 265 411,33 DM von dem Konto Nr. 2062388 an den Geschäftsführer der Schuldnerin überwiesen hat.

Das Revisionsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und hierzu ausgeführt:

1. Die der Vorpfändung dienende Benachrichtigung an den Drittschuldner (§ 845 Abs. 1 ZPO) muss die Forderung des Vollstreckungsschuldners gegen den Drittschuldner, deren Pfändung angekündigt wird, ebenso eindeutig bezeichnen wie die Pfändung selbst (OLG Düsseldorf MDR 1974, 409; Brehm, in: Stein/Jonas ZPO 21. Aufl. § 845 Rdnr. 7; Smid, in: Münchener Kommentar zur ZPO 1992 §845 Rdnr. 13; Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 59. Aufl. § 845 Rdnr. 4, 12; Zöller/Stöber, ZPO 22. Aufl. § 845 Rdnr. 3; Musielak/Becker, ZPO 2. Aufl. § 845 Rdnr. 3; Stöber, Forderungspfändung 12. Aufl. Rdnr. 799). Das ergibt sich aus dem Sicherungszweck der Vorpfändung. Diese wirkt wie eine Beschlagnahme der betroffenen Forderung (BGHZ 87, 166, 168) und begründet den Rang eines Pfändungspfandrechts, das durch die Pfändung innerhalb eines Monats seit Zustellung der Benachrichtigung entsteht (§ 845 Abs. 2 mit §§ 804, 930 Abs. 1 ZPO; vgl. BGHZ 66, 394, 397 und BGHZ 68, 289, 292 für die Arrestpfändung).

Ein gerichtlicher Pfändungsbeschluss (§ 829 ZPO), der als Hoheitsakt durch das Revisionsgericht ausgelegt werden darf, hat zur Rechts- und Verkehrssicherheit die gepfändete(n) Forderung(en) und deren Rechtsgrund so bestimmt zu bezeich-

nen, dass bei verständiger Auslegung unzweifelhaft feststeht, welche Forderung Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein soll. Die gepfändete Forderung muss von anderen unterschieden werden können; das Rechtsverhältnis, aus dem sie hergeleitet wird, ist wenigstens in allgemeinen Umrissen anzugeben. Die Bestimmtheit des Pfändungsgegenstandes muss sich bei einer Auslegung des Pfändungsbeschlusses aus diesem selbst ergeben und nicht nur für die unmittelbar Beteiligten, sondern auch für andere Personen – insbesondere für weitere Gläubiger des Schuldners - klar sein. Deswegen können Umstände außerhalb des Beschlusses bei der Auslegung nicht berücksichtigt werden. An die Bezeichnung der gepfändeten Forderung dürfen allerdings keine übermäßigen Anforderungen gestellt werden, weil der Gläubiger regelmäßig die Verhältnisse seines Schuldners nur oberflächlich kennt. Ungenauigkeiten sind unschädlich, wenn eine sachgerechte Auslegung ergibt, was in Wahrheit gemeint ist (u. a. BGHZ 13, 42, 43 ff.; 93, 82, 83 ff.; BGH, Urt. v. 9. Juli 1987 – IX ZR 165/ 86, WM 1987, 1311, 1312; v. 28. April 1988 – IX ZR 151/87, NJW1988, 2543, 2544; Beschl. v. 1. März 1990 – IX ZR 147/ 89, WM 1990, 1397, 1399; Urt. v. 13. Juli 2000 - IX ZR 131/ 99, WM 2000, 1861, 1862).

2. Die der Vorpfändung dienende Benachrichtigung des Drittschuldners durch den Gläubiger kann ebenfalls vom Revisionsgericht selbst ausgelegt werden, weil § 845 ZPO ihr die hoheitliche Wirkung einer Verstrickung der betroffenen Forderung beilegt und damit einem Hoheitsakt gleichstellt. Diese Auslegung ergibt, dass sich die angekündigte "Pfändung der Ansprüche und Rechte ..., die der Schuldnerin gegen" die - mit Adresse und Bankleitzahl angegebene - Beklagte "Kto.-Nr.: 299511 zustehen", nur auf Forderungen aus dem Girovertrag betreffend das allein angegebene Konto erstreckt hat. Nur dieses Rechtsverhältnis ist nach Inhalt und Umfang in der Benachrichtigung bezeichnet. Dafür, dass die Vorpfändung auch ein anderes Rechtsverhältnis zwischen der Schuldnerin und der Beklagten – etwa betreffend das Konto Nr. 2062388 – umfassen sollte, bietet der Wortlaut der Benachrichtigung keinen Anhaltspunkt (vgl. BGH, Beschl. v. 1. März 1990, a. a. O.). Daran ändert der Ausdruck "Ansprüche und Rechte" nichts, weil sich die Verwendung der Mehrzahl unmittelbar und ausschließlich auf das allein bezeichnete Kontoverhältnis bezieht und insoweit dahin zu verstehen ist, dass sämtliche Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis vorgepfändet werden. Als Hinweis auf die Vorpfändung einer anderen Forderung der Schuldnerin gegen die Beklagte reicht die Angabe "Ansprüche und Rechte" auch deswegen nicht aus, weil sie dafür zu unbestimmt ist (vgl. BGHZ 13, 42, 43). Der – vom Berufungsgericht verwendete – Begriff "Geschäftsbeziehung" oder ein gleichbedeutender Ausdruck, der über das in der Vorpfändung angegebene Konto hinaus auf ein weiteres Konto hindeuten könnte, fehlt in der Bezeichnung des Gegenstandes der Vorpfändung. Deren Wortlaut enthält auch keinen ausreichenden Anhaltspunkt dafür, dass das mitgeteilte Konto nur beispielhaft genannt worden ist; eine entsprechende Hervorhebung, etwa durch das Wort "insbesondere" oder einen ähnlichen Ausdruck, fehlt (vgl. BGH, Urt. v. 28. April 1988, a. a. O.).

Nach alledem enthält die weitergehende Auslegung durch das Berufungsgericht eine unzulässige Ergänzung der Benachrichtigung, die der Beklagten im Rahmen der Vorpfändung gemäß § 845 Abs. 1 ZPO zugestellt worden ist (vgl. BGHZ 93, 82, 84).

3. Der Gegenstand der Vorpfändung kann nicht mehr durch die spätere Pfändung erweitert werden. Vielmehr kommt der rechtzeitigen Pfändung die rangwahrende Arrestwirkung der Benachrichtigung an den Drittschuldner nur insoweit zugute, als die Vorpfändung reicht (§§ 845 Abs. 2, 930 ZPO; BGH, Urt. v. 4. Juli 1973 - VIII ZR 59/72, WM 1973, 892, 893; Brehm, a. a. O. § 845 Rdnr. 24; Smid, a. a. O. § 845 Rdnr. 19; Hartmann, a. a. O. § 845 Rdnr. 12; Musielak/Becker, a. a. O. § 845 Rdnr. 8; Schuschke, in: Schuschke/Walker, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz 2. Aufl. §845 ZPO Rdnr. 7; Schütz NJW 1965, 1009, 1010; Stöber, Forderungspfändung a. a. O. Rdnr. 807). Deswegen kann es für die hier zu entscheidende Frage, ob der Klägerin ein Anspruch gegen die Beklagte auf Erfüllung einer vorgepfändeten Forderung betreffend das Konto Nr. 2062388 zusteht, offen bleiben, ob die Pfändung sich auch auf dieses Konto erstreckt hat. Aus diesem Grunde kommt es - entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung - für die Auslegung der Vorpfändung ebenfalls nicht auf den Inhalt der Drittschuldnererklärung an.

#### Anmerkung der Schriftleitung:

Die Entscheidung ist für den Gerichtsvollzieher dann von besonderer Bedeutung, wenn er gem. § 845 Abs. l Satz 2 ZPO die Pfändungsbenachrichtigung selbst anfertigt. Bei der Vorpfändung und der späteren Pfändung von Ansprüchen des Schuldners gegen Banken und Sparkassen sollte der zu pfändende Anspruch so bezeichnet sein, dass er die gegenwärtigen und zukünftigen Guthaben sämtlicher von der Drittschuldnerin geführten Schuldnerkonten jeglicher Art erfasst, einschließlich der Ansprüche aus Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren sowie des Anspruchs auf Herausgabe verwahrter Sachen. Das Recht des Schuldners, einen ihm von der Bank eingeräumten Dispositionskredit auszuschöpfen, dürfte durch eine vom Gerichtsvollzieher angefertigte Vorpfändungsbenachrichtigung nicht erfasst werden, da es sich insoweit um eine Rechtspfändung handelt, auf die gem. § 857 Abs. 7 ZPO die Vorpfändung gem. § 845 Abs. l Satz 2 ZPO nicht anzuwenden ist. Dagegen ist § 845 ZPO auf Herausgabeansprüche uneingeschränkt anzuwenden (§ 846 ZPO). Hinsichtlich der Vorpfändung, wird auf die Ausführungen von Jacobs, DGVZ 1979, 103, und bezüglich der Pfändung des Dispositionskredites (offene Kreditlinie) auf den Beitrag von App in DGVZ 2001, S. 132, verwiesen.

#### § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG

Vollstreckt der Gläubiger gleichzeitig aufgrund mehrerer Schuldtitel gegen denselben Schuldner, so liegen kostenrechtlich mehrere Aufträge vor.

> LG Duisburg, Beschl. v. 7. 12. 2001 - 11 T 328/2001 -

#### Aus den Gründen:

Der Gesetzgeber selbst hat in § 3 Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) die Frage offen gelassen, ob ein oder mehrere Aufträge vorliegen, wenn ein Gläubiger – wie hier – dem Gerichtsvollzieher gleichzeitig mehrere Titel zur Vollstreckung vorlegt. Auch die Begründung des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts bietet zur Beantwortung der unterschiedlichen Auffassungen keine Hilfe, da sich die Begründung mit dieser Frage nicht auseinandersetzt (vgl. BT-Drucksache 14/3432).

Für das Vorliegen mehrerer – im vorliegenden Fall also zweier – Aufträge, die begrifflich ohne weiteres auch in einem Schreiben erteilt werden können, spricht nach Auffassung der Kammer schon ein systematisches Argument. Wenn der Gesetzgeber in § 3 Abs. 2 GvKostG das Vorliegen "desselben Auftrags" bei gleichzeitiger Beauftragung des Gerichtsvollziehers für drei bestimmte Konstellationen ausdrücklich bestimmt, ohne dabei den hier vorliegenden Fall zu nennen, so muss für diesen im Umkehrschluss von nicht demselben – hier also von zwei verschiedenen – Aufträgen ausgegangen werden

Überdies bestehen keine Zweifel, dass bei mehreren Titeln, aus denen die Vollstreckung zeitlich getrennt beantragt wird, mehrere Aufträge vorliegen und damit die Kosten getrennt abzurechnen sind. Dass bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer Titel anders zu verfahren ist, könnte letztlich nur damit begründet werden, dass der Gerichtsvollzieher gegenüber den getrennt gestellten Aufträgen einen geringeren Arbeitsaufwand hat. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass der Gerichtsvollzieher gegenüber dem Auftrag mit einem Titel hier mehrfach - hinsichtlich jeden Titels - die Vollstreckungsvoraussetzung zu prüfen und die Forderungen zu berechnen hat, also durchaus von einem höheren Arbeitsaufwand des Gerichtsvollziehers ausgegangen werden muss. Dies würde bedeutsam gerade in dem Fall, dass ein Gläubiger Titel sammelte, um die Kosten gering zu halten: Es wäre dann ein Vollstreckungsauftrag möglich, dem zahlreiche, z. B. abgetretene oder aufgekaufte Titel gegen denselben Vollstreckungsschuldner zugrunde liegen. Die Abgeltung eines derartigen Arbeitsaufwandes mit nur einer pauschalen Gebühr kann dem Gerichtsvollzieher nicht zugemutet werden (vgl. Kessel in DGVZ 2001, 149).

#### § 5 Abs. 2 GKG; §§ 5, 9, KV 205/604 GvKostG

Von einer greifbaren Gesetzwidrigkeit einer angefochtenen Entscheidung kann nicht ausgegangen werden, wenn ihr Ergebnis (Gebühr nach KV 205 GvKostG bei erfolgloser Pfändung) vertretbar erscheint und zahlreiche Gerichte bereits genauso entschieden haben, so dass keine Veranlassung besteht, die "außerordentliche Beschwerde" zuzulassen, obwohl der Beschwerdewert nicht erreicht wird.

LG Duisburg, Beschl. v. 19. 12. 2001 - 11 T 329/2001 -

#### Aus den Gründen

Die Voraussetzungen für eine "außerordentliche Beschwerde" sind nach der ständigen Rechtsprechung des BGH dann gegeben, wenn die angefochtene Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist, weil sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist (BGHZ 119, 372, 374 mit weiteren Nachweisen). Dies ist hier nicht der Fall.

aa) Eine greifbare Gesetzeswidrigkeit liegt – entgegen der Auffassung des Bezirksrevisors – zunächst nicht darin, dass das Amtsgericht über die Erinnerung entschied, obwohl der Bezirksrevisor den Gerichtsvollzieher im Hinblick auf Nr. 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) angewiesen hatte, dem Begehren der Gläubigerin zu entsprechen. Denn es besteht schon keine gesetzliche Grundlage für einen Vorrang dieses Verwaltungsverfahrens vor der Entscheidung des bereits mit der Sache befassten Richters. Im Gegenteil bestimmt das Gesetz in § 5 Abs. 1 Satz 2 GvKostG umgekehrt einen Vorrang der gerichtlichen Entscheidung. Danach kann der Kostenansatz im Verwaltungswege nämlich (nur) berichtigt werden, so lange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist.

bb) Aber auch in der Sache ist die angefochtene Entscheidung nicht handgreiflich gesetzwidrig. Die Auffassung des Amtsgerichts, die fruchtlos verlaufende Pfändung sei eine solche im Sinne der Nr. 205 KV, erscheint der Kammer im Hinblick auf das mögliche Verständnis der Pfändung als Auftragsund nicht Erledigungsart, den tatsächlichen Aufwand der fruchtlos verlaufenden Pfändung und die sich daraus ergebende Unvergleichbarkeit mit einer der Nr. 604 KV unterfallenden Einstellung nach § 63 GVGA (amtsbekannt fruchtlos) sowie die Eröffnung weiterer Volltstreckungsmöglichkeiten durch die fruchtlos verlaufende Pfändung jedenfalls vertretbar. Dementsprechend hat sich in der kurzen Zeit der Geltung des neuen GvKostG seit dem 1. Mai 2001 die amtsgerichtliche Rechtsprechung offenbar einheitlich dahin verfestigt, bei fruchtlos verlaufender Pfändung Nr. 205 KV anzuwenden (vgl. AG Gelnhausen, Beschluss vom 19. Juni 2001, 56 M 2072/01; AG Strausberg, Beschluss vom 27. Juni 2001, 13 M 908/01; AG Bielefeld, Beschluss vom 21. Juli 2001, 185 M 1008/01; AG Rotenburg/W., Beschluss vom 10. Juli 2001, 2 M 944/01; AG Kitzingen, Beschluss vom 25. Juli 2001, 1 M 1298/01; AG Bruchsal, Beschluss vom 19. September 2001, 4 M 6820/01; AG Halle (Westfalen), Beschluss vom 13. September 2001, 8 M 1264/01; AG Aschaffenburg, Beschluss vom 6. August 2001, 3 M 3679/01; AG Bad Saulgau, Beschluss vom 20. August 2001, 1 M 687/01; AG Saarlouis, Beschluss vom 21. August 2001, 15 M 2112/01; AG Mühldorf a. Inn, Beschluss vom 28. August 2001, 2 M 21461/01; AG Kempten, Beschluss vom 3. September 2001, M 3202/01; AG Bad Oeynhausen, Beschluss vom 4. September 2001, 14 M 1358/01). Vor diesem Hintergrund kann selbst unter Berücksichtigung der erwägenswerten Argumente des Bezirksrevisors für eine Geltung der Nr. 604 KV - insbesondere der Gesetzesbegründung zu Nr. 205 KV - nicht angenommen werden, dass die angefochtene Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist.

## §§ 3, 9, 10, KV 205, 604, 711 GvKostG

Ist die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollziehers erfolglos verlaufen, weil er pfändbare Gegenstände beim Schuldner nicht vorgefunden hat, handelt es sich um eine nicht erledigte Amtshandlung (Pfändung), für deren Abgeltung die Gebühr nach KV Nr. 604 der Anlage zu § 9 GyKostG zu erheben ist.

LG Koblenz, Beschl. v. 22. 2. 2002 - 2 T 125/2002 -

#### Aus den Gründen:

Die Gläubiger betreiben die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldner aus einem Urteil des Amtsgerichts Koblenz vom 16. Oktober 2001 (132 C 2603/01). Am 13. November 2001 hatte der Gerichtsvollzieher sich zu der Wohnung der Schuldner begeben und dort festgestellt, dass verwertbare Sachen nicht vorhanden waren. Der Gerichtsvollzieher hat deshalb von einer Pfändung abgesehen, in seinem Protokoll die erfolglose Pfändung vermerkt und wie folgt abgerechnet:

ų ų		
1. Pfändung KV Nr. 205	78,24 DM	
2. Sonstige Erledigung KV Nr. 602	48,90 DM	
3. Auslagenpauschale KV Nr. 713	19,56 DM	
4. Wegegeldpauschale 10 km KV Nr. 711	4,89 DM	
insgesamt:	151,59 DM.	
Gegen diesen Kostenansatz hat der Bezirksrevisor beim Landge-		

Gegen diesen Kostenansatz hat der Bezirksrevisor beim Landgericht Koblenz beim Amtsgericht Koblenz Erinnerung eingelegt. Diese hat er im Wesentlichen damit begründet, dass die Gebühr nach KV Nr. 205 zweimal zu Unrecht abgerechnet worden sei. An ihrer Stelle sei lediglich die Gebühr nach KV Nr. 604 zweimal abzurechnen gewe-

sen, weil es sich bei der erfolglosen Zwangsvollstreckung um eine nicht erledigte Amtshandlung im Sinne der vorgenannten Ziffer des Kostenverzeichnisses handele. Den Kostenansatz hat er auch im Übrigen angegriffen.

Durch den angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht die Erinnerung zurückgewiesen und dies im Wesentlichen damit begründet, dass der Aufwand, den der Gerichtsvollzieher bei einer erfolglosen Pfändung (beim Pfändungsversuch) habe, sich von einer erfolgreichen Pfändung nur durch das "Anbringen bzw. Nichtanbringen des Pfandsiegels" unterscheide. Für diese nahezu identische Tätigkeit(en) unterschiedliche Gebühren anzusetzen, sei nicht gerechtfertigt.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Bezirksrevisors beim Landgericht Koblenz vom 14. Februar 2002, mit der weiter im Wesentlichen geltend gemacht wird, dass die Gebühr nach KV Nr. 205 zu Unrecht angesetzt worden sei. Aber auch im Übrigen ist der Kostenansatz angefochten worden.

Die nach § 5 Abs. 2 GvKostG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 GKG zulässige Beschwerde hat in der Sache **teilweise Erfolg**.

Der Gerichtsvollzieher hat zu Unrecht die Gebühr KV Nr. 205 in Höhe von 39,12 DM zweimal angesetzt. Für die erfolglose Pfändung bei den Schuldnern ist lediglich zweimal die Gebühr nach KV Nr. 604 in Höhe von 24,45 DM anzusetzen.

Der Kostenansatz ist deshalb wie folgt berechtigt:

1. Nicht erledigte Amtshandlung  $KV Nr. 604 \times 2 = 48,90 DM (25,00 EUR)$ 

2. Nicht erledigte Amtshandlung KV Nr.  $602 \times 2 = 48,90 \text{ DM}$  (25,00 EUR)

3. Auslagenpauschale KV Nr. 713 19,56 DM (10,00 EUR)

4. Wegegeldpauschale 10 km

KV Nr. 708 4,89 DM (2,50 EUR)

Dies ergibt insgesamt: 122,25 DM (62,50 EUR).

Ob es sich bei der erfolglosen Vollstreckung um eine nicht erledigte Amtshandlung, für deren Abgeltung die Gebühr nach KV Nr. 604 zu erheben ist, oder ob dann, falls die Zwangsvollstreckung erfolglos verlaufen ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden, die Gebühr für die Pfändung nach KV Nr. 205 zu erheben ist, ist in Literatur und Rechtsprechung umstritten.

Für die Erhebung der Gebühr nach KV Nr. 205 haben sich – soweit ersichtlich – bisher ausgesprochen die Amtsgerichte Bielefeld, Aschaffenburg, Bad Solgau, Saarlouis, Mühldorf am Inn, Kempten, Bad Oeynhausen (vgl. insoweit DGVZ 2001, 150 ff.; die Amtsgerichte Nienburg, Stendal, Halle, Bruchsal, Duisburg-Hamborn, Landsberg am Lech (vgl. insoweit DGVZ 2001, 168 ff.); die Amtsgerichte Recklinghausen, Essen-Steele, Leipzig, Kamen, Neuss, Kenzingen, Lahr, Leonberg, Mönchengladbach, Waren, Freiberg, Viersen (vgl. insoweit DGVZ 2001, 180 ff.).

Für die Erhebung der Gebühr nach KV Nr. 604 haben sich – soweit ersichtlich – ausgesprochen die Amtsgerichte Neustadt/Weinstraße, Obernhof, Hannover, Simmern (vgl. insoweit DGVZ 2002, 24 ff.; AG Neuwied, Beschluss vom 31. 1. 2002 – 5 M 5581/01 –); in der Literatur haben sich für die Anwendbarkeit des KV Nr. 604 ausgesprochen Seip in DGVZ 2002, 11; Winterstein, Kommentar zum Gerichtsvollzieherkostenrecht, 18. Ergänzungslieferung 2001, Teil 2, KV 205, Seite 1 und 8; Winter DGVZ 2001, 132; Schröder-Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 11. Aufl., 2002, KV 205 Randnote 4).

Die Kammer schließt sich der Auffassung an, nach der es sich bei der erfolglosen Vollstreckung um eine nicht erledigte Amtshandlung handelt, für deren Abgeltung die Gebühr nach KV Nr. 604 zu erheben ist.

Es liegt auf der Hand, dass die erfolglose Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher eine nicht erledigte Amtshandlung (Versuch der Pfändung) im Sinne der KV Nr. 604 ist. In dem 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses mit der Überschrift "Nicht erledigte Amtshandlung", heißt es wörtlich: "Gebühren nach diesem Abschnitt werden erhoben, wenn eine Amtshandlung, mit deren Erledigung der Gerichtsvollzieher beauftragt worden ist, aus Rechtsgründen oder infolge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen, noch von seiner Entschließung abhängig sind, nicht erledigt wird." In KV Nr. 604 sind weiterhin ausdrücklich die Amtshandlungen der in den Nummern 200 bis 221 dargestellten Art (also auch die Pfändung Nr. 205) einbezogen. Damit sind in diesem Abschnitt des Kostenverzeichnisses alle Gebührentatbestände zusammengefasst, die eine nicht erledigte Amtshandlung betreffen (Otto, JurBüro 2001, 76). Hierunter fallen diejenigen Gebühren, die zu erheben sind, wenn ein Auftrag z. B. vor seiner Durchführung zurückgenommen wurde oder die Amtshandlung aus Rechtsgründen oder infolge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entschließung abhängig sind, nicht erledigt wurde. Nichts, aber auch gar nichts, spricht dafür, dass es sich bei der erfolglosen Vollstreckung um eine Pfändung als Amtshandlung im Sinne der KV Nr. 205 handelt. Schon der Wortlaut des KV Nr. 205 lässt eine solche Auslegung nicht zu. Soweit vorgeschlagen wird, diese Bestimmung analog anzuwenden, verkennt diese Ansicht bereits, dass es hier an einer Lücke, die auffüllungsbedürftig ist, fehlt.

Es kann nicht darauf abgestellt werden, dass der tatsächliche Aufwand des Gerichtsvollziehers bei einer fruchtlosen Vollstreckung dem einer erfolgreichen Pfändung entspreche oder teilweise gar höher sei. Auch nach der alten Fassung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes wurde gebührenrechtlich - unabhängig vom tatsächlichen Aufwand des Gerichtsvollziehers - ein Unterschied zwischen einer Pfändung und einer erfolglosen Zwangsvollstreckung gemacht. Waren pfändbare Gegenstände nicht vorhanden und musste eine Pfändung deshalb unterbleiben, so konnte gem. § 17 Abs. 4 GvKostG a. F. nur eine halbe Gebühr gesetzt werden. Für den Gerichtsvollzieher entstand bei der fruchtlosen Vollstreckung nur eine halbe Gebühr, weil in diesen Fällen die in der Beschlagnahmung von Pfandstücken bestehende Tätigkeit entfiel. Schließlich ist die in der KV Nr. 205 genannte Pfändung im Sinne der §§ 808 ff. ZPO als Beschlagnahme von Gegenständen zu verstehen. Die Amtshandlung der Pfändung wäre demnach die Herbeiführung der Beschlagnahme. Zu dieser kommt es bei der erfolglosen Vollstreckung jedoch nicht. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die erfolglose Vollstreckung mit der Pfändung "nahezu identisch" sei, sich lediglich durch die Anbringung bzw. Nichtanbringung des Pfandsiegels unterscheide. Zum einen werden die rechtlichen Wirkungen der Beschlagnahme nicht durch eine erfolglose Vollstreckung herbeigeführt. Verkannt wird weiter, dass die Pfändung sich nicht stets in dem Akt der Anbringung des Pfandsiegels erschöpft, sondern nach § 808 Abs. 1 ZPO die Pfändung dadurch bewirkt wird, dass der Gerichtsvollzieher die körperlichen Sachen in Besitz nimmt und dies nach § 808 Abs. 2 ZPO dadurch ergänzt wird, dass der Gerichtsvollzieher entweder die körperlichen Sachen mitnimmt (Geld, Kostbarkeiten und Wertsachen) und nur diejenigen Sachen, durch Anlegung des Pfandsiegels kenntlich macht, die er beim Schuldner belässt. Schließlich ist nach den Willen des Gesetzgebers bei dem neuen Gerichtsvollzieherkostenrecht gerade nicht an

den tatsächlichen Aufwand anzuknüpfen. Eines der wesentlichen Ziele der Reform war eine Vereinfachung auch durch die Ersetzung der Wertgebühren durch die Festgebühren, die seit Jahren in dem Gerichtskostengesetz ihre Berechtigung bewiesen haben. Dass der Gerichtsvollzieher es nicht in der Hand hat, ob er erfolgreich pfändet oder nicht, darauf kommt es, wie die Einleitung zu dem 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses zeigt (s. o.), gerade nicht an. Der Gesetzgeber hat im Gesetzgebungsverfahren, gelegentlich der Erhöhung gerade der Gebühren der Ziffern 205 und 604 des Kostenverzeichnisses, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nr. 205 die die (erfolgreiche) Pfändung betreffe, dem § 17 Abs. 1 GvKostG a. F. entspreche (Seip, DGVZ 2002, 12).

Diese Lösung über die Nichtanwendbarkeit des KV Nr. 205 mag für den Gerichtsvollzieher in der Tat nachteilig sein, weil der tatsächliche Aufwand sich nicht wesentlich unterscheidet. An der klaren gesetzlichen Regelung, die keine andere Auslegung zulässt – insbesondere unter der Berücksichtigung auch des Willens des Gesetzgebers – ist indes nicht zu deuten mit der Folge, dass allein nach KV Nr. 604 abzurechnen ist, falls die Vollstreckung erfolglos versucht wird und es nicht zur Pfändung von Gegenständen kommt. Man wird sich mit der (neuen) Terminologie, die zwischen der erledigten und der nicht erledigten Amtshandlung unterscheidet, anfreunden müssen.

Im Übrigen hat, weil der Gerichtsvollzieher im Kostenansatz die weiteren Positionen zu Recht aufgeführt hatte, die Beschwerde keinen Erfolg.

Anmerkung der Schriftleitung:

Inzwischen sind 77 gerichtliche Entscheidungen bekannt geworden, die zum gleichen Ergebnis kommen, aber nicht alle veröffentlicht werden können. Vgl. die Auflistung auf S. 64 in diesem Heft.

#### §§ 809, 758 ZPO; §§ 118, 137 GVGA

Die Pfändung von Spielautomaten, die in Räumen eines Dritten aufgestellt sind, bedarf der Zustimmung des Dritten; dies gilt auch für den im Alleingewahrsam des Schuldners stehenden Geldinhalt, wenn der Dritte den Zugang zu den Automaten verweigert.

AG Wiesloch, Beschl. v. 18. 9. 2001 - M 1811/2001 -

#### Aus den Gründen:

Der Rechtsvertreter des Gläubigers erteilte am 11. 5. 2001 dem Gerichtsvollzieher dahingehend den Zwangsvollstreckungsauftrag, in der Gaststätte ... die zwei Geldspielgeräte Nova Champion, Geräte-Nr. ... und Highlightwinner, Geräte-Nr. ... sowie zwei Dartspiele-Automaten und deren jeweilige Kasseninhalte zu pfänden, die im Eigentum des Schuldners stünden.

Der Gaststätteninhaber widersprach der Pfändung, da Dartmeisterschaften seien und ihm im Übrigen selbst mindestens die Hälfte der Einnahmen zustünden. Der Gerichtsvollzieher stellte daraufhin die Zwangsvollstreckung ein und verwies auf die Vorlage eines Duldungstitels, § 118 GVGA.

Der Rechtsvertreter des Gläubigers hat am 4. 9. 01 im Wege der Erinnerung gem. § 766 ZPO beantragt, den zuständigen Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Vollstreckung der Geräte und der Einspielergebnisse beim "Drittschuldner" durchzuführen. Zur Begründung hat er angeführt, seines Erachtens

verweigere der Gerichtsvollzieher zu Unrecht die Zwangsvollstreckung. Er habe die Vollstreckung auch gegen den Widerspruch des "Drittschuldners" durchführen müssen. Dieser habe seine Behauptung, ihm stünden mindestens die Hälfte der Einnahmen zu, nicht belegt.

Der Gerichtsvollzieher hingegen verweist auf §§ 808, 809 ZPO und § 118 Nr. 2 GVGA. Die Pfändung habe aufgrund des Widerspruchs des Gaststätteninhabers als einem Dritten, in dessen Gewahrsam sich die zu pfändenden Gegenstände befänden, widersprochen.

Die Erinnerung des Gläubigers ist gem. § 766 ZPO zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Gerichtsvollzieher war vorliegend gem. §§ 808, 809 ZPO gehalten von der Pfändung abzusehen.

Der Gaststätteninhaber ist vorliegend Gewahrsamsinhaber der zu pfändenden Gegenstände, da sich diese in den Räumlichkeiten seiner Gaststätte befinden. Gem. § 809 ZPO kann die Pfändung nur durchgeführt werden, wenn der Gewahrsamsinhaber als Dritter zur Herausgabe bereit ist und ausdrücklich der Durchführung der Zwangsvollstreckung, d. h. der Pfändung und der Verwertung, zustimmt.

Vorliegend hat der Gewahrsamsinhaber ausdrücklich diese Zustimmung nicht erteilt. Die Zustimmungsverweigerung mit der Folge des Absehens von der Pfändung ist auch nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft. Es ist sogar von der Pfändung abzusehen, wenn dem Gerichtsvollzieher der Herausgabeanspruch des Schuldners offensichtlich erscheint (vgl. Zöller/Stöber, 21. Aufl., 1999, § 809, Rdnr. 6 a. E.). Dies hat auch dann zu gelten, wenn der Dritte seine Berechtigung nicht nachweist bzw. nicht nachzuweisen vermag.

Eine Unbilligkeit gegenüber dem Gläubiger vermag das Gericht in dieser Regelung nicht zu erblicken, denn dem Gläubiger verbleibt die Pfändung des Anspruchs, der dem Schuldner auf Herausgabe oder Leistung der Sache zusteht (§§ 846, 847 ZPO).

Danach war die Erinnerung zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Dem Gläubiger bleibt nur der Weg, den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Spielautomaten gegenüber dem Dritten zu pfänden und, falls dieser die Geräte nicht herausgibt, gegen ihn Herausgabeklage zu erheben. Dem könnten allerdings vertragliche Vereinbarungen (Aufstellungsdauer) des Schuldners mit dem Dritten entgegenstehen. Um an den Kasseninhalt der Automaten zu gelangen, müsste der Gläubiger das Zugangsrecht des Schuldners zu den Automaten gem. § 857 ZPO pfänden und bei weiterer Verweigerung des Zugangs auf Gewährung desselben klagen. Die Automatenschlüssel könnten dem Schuldner im Wege der Hilfspfändung gem. § 156 GVGA weggenommen werden, falls eine zwangsweise Öffnung derselben vermieden werden soll. Vgl. dazu LG Aurich/OLG Oldenburg, DGVZ 1990, S. 136.

## §§ 807, 900 Abs. 3 ZPO; § 185 h GVGA

Die Vertagung des Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 900 Abs. 3 ZPO bedarf nicht der Zustimmung des Gläubigers. Das Einverständnis des Gläubigers ist nur erforderlich, wenn die festgelegten Teilzahlungen nicht direkt an den Gläubiger gezahlt, sondern von dem Gerichtsvollzieher eingezogen werden sollen.

AG Kleve, Beschl. v. 19. 11. 2001 - 7 M 1300/2001 -

#### Aus den Gründen:

Die zulässige Erinnerung ist nicht begründet. Der Gerichtsvollzieher hat den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu Recht aufgehoben. Denn der Schuldner hatte im Termin glaubhaft gemacht, dass er die Forderung binnen 6 Monaten tilgen könne und hatte einen Teilbetrag von 1 800 DM gezahlt. Diese Vorgehensweise entsprach § 900 Abs. 3 ZPO. Entgegen der Auffassung der Gläubigerin muss ein Gerichtsvollzieher im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung den Termin nach Glaubhaftmachung der Tilgung binnen 6 Monaten zwingend aufheben; und zwar auch, wenn die Gläubigerin nicht einverstanden ist. Die Gläubigerin braucht auch mit dem Tilgungsplan des Gerichtsvollziehers nicht einverstanden zu sein. § 900 Abs. 3 S. 1 a. E. ZPO besagt lediglich, dass der Gläubiger mit der Einziehung durch den Gerichtsvollzieher anstatt der Zahlung der Teilbeträge direkt an den Gläubiger einverstanden sein muss (vgl. Zöller-Stöber, § 900, Rdnr. 900). Die von der Gläubigerin verlangte Aufhebung des Zahlungsplanes konnte daher nicht erfolgen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch AG Forchheim, DGVZ 2000. S. 43.

#### § 829 Abs. 2 ZPO; §§ 3, 9, KV 713 GvKostG

Nach § 829 Abs. 2 Satz 1 ZPO hat der Gläubiger den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nur an den Drittschuldner zustellen zu lassen, so dass es für die nach Satz 2 dem Gerichtsvollzieher als Amtspflicht auferlegte Zustellung an den Schuldner keines besonderen Auftrages bedarf, weshalb insgesamt nur ein Auftrag vorliegt, der die Auslagenpauschale nach KV Nr. 713 nur einmal entstehen lässt.

I. AG Hannover, Beschl. v. 18. 1. 2002 - 752 M 27976/01 -

II. AG Göppingen, Beschl. v. 31. 1. 2002 – 1 M 1622/01 –

Ι.

#### Aus den Gründen:

Mit seiner Kostenerinnerung wendet sich der Gläubiger gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers, mit der er die Auslagenpauschale gem. KV 713 des GvKostG in Höhe des Mindestbetrages von 5,87 DM zwei Mal abgerechnet hat. Der Gerichtsvollzieher war insofern der Meinung, dass bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zwei Aufträge vorliegen, die jeweils die Auslagenpauschale gemäß Nr. 713 KV rechtfertigten (Zustellung an Schuldner und Drittschuldner).

Die Erinnerung des Gläubigers ist in Höhe von 5,87 DM begründet.

Entgegen der Ansicht des Gerichtsvollziehers handelt es sich bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner und den Schuldner um einen Auftrag, so dass auch nur eine Auslagenpauschale nach Nr. 713 KV gerechtfertigt ist. § 3 Abs. 2 GvKostG steht dem nicht entgegen. In dieser Bestimmung werden drei Fälle geregelt, in denen es sich um denselben Auftrag handelt, wenn der Gerichtsvollzieher insoweit gleichzeitig beauftragt wird. Dabei kann dahinstehen, ob diese Aufzählung "abschließend" ist oder nicht. Auch wenn dies der Fall sein sollte, läge bei der Be-

auftragung der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auch nur ein Auftrag vor.

Gemäß § 829 Abs. 3 ZPO ist die Pfändung bereits mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner bewirkt. Nach wirksamer Zustellung an den Drittschuldner ergibt sich die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, eine Abschrift der Zustellungsurkunde über die Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner sofort dem Schuldner zuzustellen, unmittelbar aus dem Gesetz, § 829 Abs. 2 S. 2 ZPO. Damit ist die weitere Zustellung an den Schuldner lediglich gesetzliche Folge des Zustellungsauftrags an den Drittschuldner.

Nach allem liegt somit lediglich ein Auftrag vor, der mehrere Amtshandlungen erforderlich macht.

Diese Einschätzung entspricht überdies der AV des JM vom 12. 12. 2001 des Landes Nordrhein-Westfalen 5 653-I Bl. 7.

Danach wird ausdrücklich klargestellt, dass die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an einen Drittschuldner und Schuldner kostenrechtlich als ein Auftrag im Sinne von § 3 GvKostG zu behandeln ist.

#### II.

## Aus den Gründen:

Der Gläubiger trägt zur Begründung seines Rechtsbehelfs vor, dass die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Drittschuldner und Schuldner lediglich einen Auftrag des Gläubigers erfordere. Die Auslagenpauschale nach KV Nummer 713 könne deswegen nur ein Mal und nicht zwei Mal in Ansatz gebracht werden.

Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen und sich auf einen Beschluss des Amtsgerichts Recklinghausen vom 23. 8. 2001 – 39 M 3496/01 – bezogen.

Die Erinnerung ist gemäß § 5 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG), § 766 Abs. II ZPO zulässig. Sie ist auch in der Sache begründet.

Eine Kostenpauschale nach Nummer 713 des Kostenverzeichnisses kann der Gerichtsvollzieher für jeden Auftrag nur ein Mal ansetzen. Ob der Auftrag des Gläubigers, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zuzustellen, kostenrechtlich einen Auftrag oder zwei Aufträge darstellt, muss durch eine Auslegung des § 3 GvKostG beantwortet werden. Ausdrücklich geregelt ist in dieser Vorschrift die entscheidungserhebliche Frage nicht. § 3 Abs. I S. 1 GvKostG stellt lediglich klar, dass ein Auftrag mehrere Amtshandlungen und damit grundsätzlich mehrere Zustellungen umfassen kann. Auch § 3 Abs. II GvKostG gibt für die entscheidungserhebliche Frage nichts her: Diese Vorschrift enthält zwar Auslegungsregeln, äußert sich jedoch zur Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Drittschuldner und Schuldner nicht. Dies kann freilich nicht bedeuten, dass alle in § 3 Abs. II GvKostG nicht geregelten Fälle mehrerer, auf einen Auftrag des Gläubigers zurückzuführenden Amtshandlungen zugleich auch Fälle mehrerer Aufträge im Sinne des Kostenrechts wären.

Entscheidend ist vielmehr, ob getrennte, jeweils für sich durchführbare Aufträge vorliegen oder nicht. Insoweit ist von Bedeutung, dass der Gerichtsvollzieher nach § 173 Zi. 3 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) nach erfolgter Zustellung an den Drittschuldner zur Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner verpflichtet ist, und zwar sofort und ohne einen weiteren dahingehenden Auftrag. Diese Aufgabe des Gerichtsvollziehers kann der Gläubiger nicht durch Weisungen ändern, allenfalls die Zustellung an den Schuldner vor der an den Drittschuldner

verlangen (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 60. Auflage, Rdnr. 41 zu § 829; Zöller, ZPO, 21. Auflage, § 829 Rdnr. 15).

Kann aber der Auftrag, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss allein an den Drittschuldner, nicht aber an den Schuldner, zuzustellen, nicht erteilt werden, so folgt hieraus, dass der Auftrag des Gläubigers auf Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht gespalten werden kann in zwei Aufträge. Vielmehr liegt der Fall des § 3 Abs. I Satz 1 GvKostG vor. Es handelt sich um einen Auftrag, der auf die Erledigung mehrerer Amtshandlungen – nämlich zweier Zustellungen – gerichtet ist (so auch im Ergebnis Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 8. Ergänzungslieferung 2001, Teil II § 3 Seite 5). Der Gerichtsvollzieher kann deswegen Gebühren für zwei Zustellungen in Ansatz bringen, nicht aber zwei Auslagenpauschalen

#### Anmerkung der Schriftleitung:

Zum gleichen Ergebnis kommen die Amtsgerichte

```
Frankfurt/M., Beschl. v. 4. 10. 2001 - 83 M
                                           9318/2001 -
              " " 26. 10. 2001 – 1 M
                                           2280/2001 -
Dillingen,
              " " 28.11.2001 – 3 M
Fürth/Bay.,
                                           3562/2001 -
              " " 11.12.2001 – 87 M
Leipzig,
                                          26457/2001 -
              " " 28. 12. 2001 – 24 M
                                           1958/2001 -
Gifhorn,
Charlottenburg, " " 2. 1.2002 – 30 M
                                           8231/2001 -
                      2. 1.2002 - 88 M
                                          31080/2001 -
Leipzig,
              ,, ,,
                      3. 1.2002 - 13 M
                                           2972/2001 -
Aachen.
              ,, ,,
                     3. 1.2002 - 1 M
9. 1.2002 - 13 M
Heidenheim,
                                           2912/2001 -
Bremervörde.
                                         10264/2001 -
                 " 21. 1.2002 – 760 M 107938/2001 –
Hannover,
```

Von zwei Aufträgen beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gehen dagegen die Amtsgerichte Crailsheim und 7 andere in den in DGVZ 2002, S. 12–14, veröffentlichten und in der Anmerkung dazu genannten Entscheidungen aus; ebenso das AG Wiesloch durch Beschl. v. 28. 11. 2001 – M 2003/2001 – und das AG Ottweiler durch Beschl, v. 5. 12. 2001 – 4 M 1247/01 –.

## Änderung des GvKostG

Ein am 6. 2. 2002 vom Bundesministerium der Justiz vorgelegter Entwurf eines Änderungsgesetzes zum GvKostG soll in den seit dem 1. 5. 2001 aufgetretenen Streitfragen Klarheit schaffen. Der Gesetzentwurf, der ab 1. 7. 2002 wirksam werden soll, stellt insbesondere den Gebühren- und Auslagenansatz in folgenden Fällen klar:

- erfolglose Pfändung: Gebühr nach KV Nr. 604,
- Wegegeld: pro Auftrag nur für tatsächlichen Weg zum Ort der Amtshandlung,
- Vollstreckung aus mehreren Titeln: 1 Auftrag,
- Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Drittschuldner und Schuldner: 1 Auftrag,
- keine Gebühr für die nicht erledigte Vorpfändung,
- Gebührenerhebung für jede Zustellung, auch bei Nichterledigung (Änderung von § 10),
- Gebühr für Ladung zum EV-Termin auch bei Zustellung durch die Post.

Der Deutsche Gerichtsvollzieherbund bemüht sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens um weitere Klarstellungen und Verbesserungen, um künftig einen reibungslosen Ablauf der Vollstreckung zu gewährleisten und Erinnerungsverfahren in Kostenfragen zu vermeiden.

## ■ Vorschau auf vorgesehene Abhandlungen

Neue Aufgaben für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher - Das Gewaltschutzgesetz -,

Der Gerichtsvollzieher - ein organisationsrechtliches Stiefkind -Immer noch?,

Die Änderung der Pfändungsfreigrenzen,

Die wesentlichen Änderungen des Rechtsmittelreformgesetzes,

Rateninkasso bei Gläubigermehrheit,

Gleichzeitige Hilfspfändung für mehrere Gläubiger,

Staatshaftung wegen der Zwangsvollstreckung in Gegenstände Dritter,

Die wesentlichen Änderungen des Schuldrechts,

Die Änderungen des Gerichtsvollzieherkostengesetzes.

## ■ Änderung der Rechtsprechung

Um den Wandel der Rechtsprechung zum neuen GvKostG zu verdeutlichen, wird nachfolgend eine Auflistung zwischenzeitlich ergangener Gerichtsentscheidungen abgedruckt, die bei erfolgloser Pfändung den Ansatz der Gebühr nach KV 604 für richtig halten (vgl. S. 61 in diesem Heft):

#### Amtsgerichte

Altenburg	2 M 2288/2001	29. 01. 2002
Altenburg	2 M 2391/2001	17. 01. 2002
Auerbach	1 M 2589/2001	16. 01. 2002
Bad Liebenwerda	25 M 1084/2001	26. 02. 2002
Biberach	1 M 1333/2001	26. 02. 2002
Borna	2 M 2239/2001	14. 01. 2002
Borna	2 M 2971/2001	14. 01. 2002
Bottrop	18 M 2376/2001	12. 02. 2002
Braunschweig	26aM 21447/2001	08. 01. 2002
Bremen-Blumenthal	22 M 1922/2001	01. 03. 2002
Bruchsal	2 M 3193/2001	30. 01. 2002
Coburg	1 M 4645/2001	02. 01. 2002
Dortmund	243 M 1563/2001	11. 09. 2001
Dresden	503 M 22848/2001	17. 01. 2002
Erfurt	82 M 5377/2001	07. 01. 2002
Erfurt	82 M 6249/2001	07. 01. 2002
Essen-Steele	9 a M 449/2001	07. 02. 2002
Gelsenkirchen	34 M 3350/2001	15. 01. 2002
Göttingen	72 M 2768/2001	28. 01. 2002
Groß-Gerau	21 M 5462/2001	28. 12. 2001
Hamburg-Altona	322 c M 580/2001	30. 07. 2001
Hameln	25 M 57261/2001	04. 02. 2002
Hannover	755 M 57950/2001	18. 01. 2002
Hannover	761 M 117863/2001	28. 11. 2001
Heidelberg	1 M 30/2001	06. 02. 2002
Heilbronn	5 M 14621/2001	13. 02. 2002
Herford	7 b M 3019/2001	14. 01. 2002
Herne	24 M 2608/2001	28. 02. 2002
Herne-Wanne	7 M 3652/2001	24. 01. 2002
Hildesheim	3cM 21958/2001	21. 01. 2002
Kempten	M 4143/2001	20. 12. 2001
Landsberg/Lech	1 M 2201/2001	20. 10. 2001
Landshut	2 M 14780/2001	03. 01. 2002
Lörrach	2 M 1905/2001	18. 02. 2002

Lübeck	51 M 5435/2001	24. 01. 2002
Lübeck	51 M 5404/2001	10. 01. 2002
Marl	6 M 508/2001	20. 12. 2001
Melsungen	1 M 1525/2001	06. 02. 2002
Minden	8 M 1452/2001	25. 02. 2002
Mönchengladbach	22 M 2564/2001	21. 01. 2002
München	1532 M 48539/2001	07. 11. 2001
Münster	10 M 198/2001	30. 11. 2001
Münster	10 M 282/2001	04. 01. 2002
Neuköln	33 M 8080/2001	17. 12. 2001
Neustadt/Weinstr.	1 M 1156/2001	29. 10. 2001
Neuwied	5 M 5581/2001	31. 01. 2002
Nordhausen	5 M 3343/2001	04. 01. 2002
Northeim	6 M 2026/2001	11. 02. 2002
Oberndorf	1 M 1911/2001	02. 11. 2001
Öhringen	1 M 1799/2001	15. 02. 2002
Oschatz	2 M 1430/2001	23. 01. 2002
Osterode am Harz	5 M 704/2001	09. 02. 2002
Pankow	31 M 8068/2001	10. 12. 2001
Pankow/Weißensee	32 M 8045/2001	15. 01. 2002
Peine	8 M 2077/2001	11. 02. 2002
Pfaffenhofen a. d. Ilm	1 M 1183/2001	12. 11. 2001
Potsdam	48 M 5287/2001	14. 01. 2002
Ravensburg	1 M 3674/2001	25. 01. 2002
Recklinghausen	39 M 5473/2001	24. 01. 2002
Recklinghausen	39 M 5569/2001	12. 02. 2002
Remscheid	13 M 3527/2001	08. 01. 2002
Schwedt/Oder	13 M 1211/2001	19. 02. 2002
Schwetzingen	2 M 1001/2001	06. 09. 2001
Senftenberg	41 M 2519/2001	20. 02. 2002
Singen	1 M 1527/2001	12. 02. 2002
Simmern	2 M 1976/2001	20. 12. 2001
Stuttgart	2 M 6418/2001	19. 11. 2001
Tecklenburg	12 M 724/2001	14. 01. 2002
Überlingen	2 M 5037/2001	25. 01. 2002
Ulm	2 M 7241/2001	08. 02. 2002
Unna	5 M 2935/2001	18. 01. 2002
Weiden	M 2396/2001	11. 09. 2001
Wetzlar	33 M 5097/2001	13. 02. 2002
Wiesloch	M 2457/2001	18. 02. 2002
Wismar	6 M 3190/2001	28. 01. 2002
Witten	17 M 2134/2001	14. 02. 2002
Landgerichte		
Koblenz	2 T 125/2002	22. 02. 2002

In ähnlicher Vielzahl sind auch Entscheidungen dahin ergangen, dass nach § 9 GvKostG, KV 711, ein Wegegeld nur dann zu erheben ist, wenn tatsächlich ein Weg zum Ort der Amtshandlung zurückgelegt wurde.

Zur Frage, ob es sich bei der gleichzeitigen Vollstreckung auf Grund mehrerer Titel um mehrere Aufträge handelt, vgl. LG Passau, DGVZ 2002, S. 43, nebst Anmerkung, ist inzwischen eine ausführlich begründete Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe vom 6. 2. 2002 - 11 T 575/2001 - bekannt geworden, die zu dem Ergebnis kommt, dass in diesem Falle mehrere Aufträge vorliegen. Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des GvKostG sieht allerdings eine gegenteilige Regelung vor.

**Herausgeber:** Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3, Telefon (02 21) 1 70 35 15, Telefax (02 21) 1 70 35 14, E-Mail: dgvz@dgvb.de. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter:

dgv2@dgv0.de. Verantwortich: Schritteiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 05549 Limburg, Am Rosennang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Druck: H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,−€ einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,−€. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsecht.

weiden. Mit der Annahme etwird die DOVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.

Bestellungen und Zuschriften, die den Bezug der Zeitschrift betreffen, sowie Anzeigenaufträge sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50672 Köln, Goebenstr. 3, zu richten. Vergriffene Jahrgänge (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.

Finbendicken sind zu beziehen bei Erme Pudelf Leide Gerhalt Beste. 1 20 03 43 444 6 W.

**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das Jahres-Inhaltsverzeichnis wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.

Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.